

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Silvio Meier

Durchwahl
0371/532-1328

silvio.meier@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
32-0522/1475/16

Chemnitz,
14. Januar 2025

Planfeststellungsbeschluss

S 174

Ersatzneubau Brücke BW 7a über die Gottleuba bei Hartmannsbach

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sach

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden
Sie unter [www.lds.sachsen.de/daten-
schutz](http://www.lds.sachsen.de/daten-
schutz).



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
A TENOR.....	9
I Feststellung des Plans.....	9
II Festgestellte Planunterlagen.....	9
III Nebenbestimmungen	11
IV Wasserrechtliche Erlaubnisse	18
V Sonstige öffentlich - rechtliche Zulassungen	19
VI Zusagen	19
VII Einwendungen.....	19
VIII Sofortvollzug	19
IX Kosten.....	19
B SACHVERHALT	19
I Beschreibung des Vorhabens	19
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	20
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	21
I Verfahren	21
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit	21
2 Umfang der Planfeststellung	21
3 Verfahrensvorschriften	21
II Erforderlichkeit der Planung	21
III Variantenprüfung.....	22
IV Umweltverträglichkeitsprüfung.....	24
1 UVP-Pflicht des Vorhabens	24
2 Allgemeine Grundsätze.....	24
3 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG.....	25
4 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG.....	33
5 Ergebnis.....	34
V Öffentliche Belange	34
1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	34
2 Abfall/Altlasten/Bodenschutz	34
3 Baudurchführung/Arbeitsschutz.....	35
4 Denkmalschutz/Archäologie.....	35
4.1 Begründung Nebenbestimmung	36

4.2 Genehmigung für Bodeneingriffe	36
5 Immissionsschutz	36
5.1 Lärm-/Staubbelastung	36
5.2 Schadstoffbelastung	37
6 Naturschutz und Landschaftspflege	38
6.1 Eingriff in Natur und Landschaft	38
6.2 Verträglichkeitsvorprüfung FFH-Gebiet „Gottleubatal und angrenzende Wälder“	41
6.2.1 Gebietsbeschreibung.....	42
6.2.2 Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes	42
6.2.3 Wirkungen des Vorhabens	43
6.2.4 Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele.....	43
6.2.5 Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte	45
6.2.6 Gesamtzusammenfassung der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung	45
6.3 Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Unteres Osterzgebirge“	46
6.4 Artenschutz	46
6.4.1 Allgemeiner Artenschutz.....	46
6.4.2 Besonderer Artenschutz	46
6.5 Begründung Nebenbestimmung	49
7 Fischerei	50
8 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz	50
8.1 Wasserrechtliches Einvernehmen § 19 WHG	50
8.2 Vereinbarkeit wasserrechtliche Bewirtschaftungsziele §§ 27, 47 WHG	50
8.2.1 Oberflächenwasserkörper „Gottleuba-2“	51
8.2.2 Grundwasserkörper „Gottleuba“	53
8.3 Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG	54
8.4 Begründung wasserrechtliche Nebenbestimmungen	54
9 Vermessungswesen	54
10 Versorgungsleitungen	54
11 Kampfmittelbeseitigung	54
12 Rettungswesen	54
13 Eigentum	55
VI Stellungnahmen	55
1 Kommunale Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange, Leitungsunternehmen	56
1.1 Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	56
1.2 Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	64
1.3 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	64
1.4 Planungsverband Oberes Elbtal-Osterzgebirge.....	67
1.5 Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV).....	68
1.6 Landesamt für Archäologie (LfA)	71
1.7 Sächsisches Oberbergamt	71
1.8 Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN).....	72
1.9 SachsenNetze HS.HD GmbH	72
1.10 Deutsche Telekom Technik GmbH	73
1.11 Verkehrsverbund Oberelbe GmbH (VVO)	73
1.12 Abwasserbetrieb „Gottleubatal“	74
1.13 Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (ZVWV).....	74
1.14 Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB).....	76
1.15 Polizeiverwaltungsamt.....	76
1.16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Bundeswehr).....	76
1.17 Abteilung 4 der Landesdirektion Sachsen.....	77



2 Umweltverbände.....	79
VII Zusammenfassung/Gesamtabwägung	80
VIII Sofortvollzug	81
IX Kostenentscheidung.....	81
D RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	81

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien; Technische Regeln für Arbeitsstätten
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
Bw	Brückenbauwerk
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF	continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
cm	Zentimeter
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof

EUR	Euro
e. V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
EVU-Kabel	Starkstromkabel für die Energieversorgung
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
GrwV	Grundwasserverordnung
GWK	Grundwasserkörper
ha	Hektar
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
KampfmittelVO	Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
km	Kilometer
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LDS	Landesdirektion Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LRT	Lebensraumtyp
l/s	Liter pro Sekunde
LTV	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
m	Meter
m ²	Quadratmeter
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
NPVO	Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
o. g.	oben genannt(e)
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
OWK	Oberflächenwasserkörper
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen

RVO	Rechtsverordnung
S	Staatsstraße
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsHohlrVO	Sächsische Hohlraumverordnung
Sächs-KrWBodSchG	Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsLPIG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz)
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsPolG	Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (Sächsisches Polizeigesetz)
SächsSFG	Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVermKatG	Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz)
SächsVwKG	Sächsisches Verwaltungskostengesetz
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SMUL	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
s. o.	siehe oben
TKG	Telekommunikationsgesetz
UG	Untersuchungsgebiet
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „S 174 Ersatzneubau Brücke BW 7a über die Gottleuba bei Hartmannsbach“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis IX festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden am 23. Juni 2023 aufgestellten Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	
2	Übersichtskarte	1:50.000
3	Übersichtslageplan	1:25.000
5	Lagepläne	1:250
5.1	Lageplan - Ersatzneubau BW 7a	1:250
5.2	Lageplan - bauzeitliche Umfahrung	1:250
6	Höhenpläne	
6.1	Höhenplan - S 174	1:250/25
6.2	Höhenplan - bauzeitliche Umfahrung	1:250/25
8	Entwässerungsplan	1:250
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1	Maßnahmenübersichtsplan	1:10.000
9.2.1	Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen, trassennah	1:250
9.2.2	Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen, trassenfern	1:2.000
9.3	Maßnahmenblätter	
9.4	Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	
10	Grunderwerb	

10.1	Grunderwerbsplan	1:250
10.2	Grunderwerbsverzeichnis	
11	Regelungen	
11.1	Regelungsplan	1:250
11.2	Regelungsverzeichnis	
14	Regelquerschnitte	
14.1	Regelquerschnitt - S 174	1:50
14.2	Regelquerschnitt - bauzeitliche Umfahrung	1:50
15	Bauwerksplan	1:100/1:50
16	Leitungsplan	1:250
18	Wassertechnische Untersuchungen	
18.1	Hydraulische Berechnung	
18.2	Wassertechnische Erläuterung	
18.3	Wasserrechtliche Tatbestände	
19	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
19.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil	
19.1	Lageplan Bestand und Konflikte	1:250
19.2.1	Artenschutzfachbeitrag	
19.2.2	Lageplan Artenschutz	1:250
19.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung	
19.3.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung - Übersichtskarte	1:5.000
19.3.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung Lebensraumtypen und Arten/Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	1:2.000
19.4	UVP-Bericht	
20	Geotechnische Untersuchungen - informativ	
21	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	
23	Schleppkurvennachweis	1:250

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche auch entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig vor den geplanten Änderungen aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Soweit dieser Planfeststellungsbeschluss eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen dem Vorhabenträger und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit enthält, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten.
- 1.3 Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens sind der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Planfeststellung, schriftlich anzuzeigen.

Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Vorhabenträger zu erklären, dass dieser die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies anzuzeigen und zu begründen.

2 Abfall, Bodenschutz und Altlasten

- 2.1 Für die Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) sämtlicher anfallender Aushub- und Abbruchmaterialien ist ein Konzept zu erstellen. Über dessen Inhalt ist mit der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde das Benehmen herzustellen.
- 2.2 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Behörde eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 2.3 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen so frühzeitig der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen, dass diese ggf. bestehenden Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder

ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.

- der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Verrottung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
 - der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.
 - dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.
- 2.4 Ergeben sich im Rahmen der Bauvorbereitung oder Bauausführung Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen (z. B. altlastenrelevante Sachverhalte), sind diese unverzüglich der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Auf Verlangen sind dieser alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die sie zur Erfüllung der Aufgaben nach dem BBodSchG benötigt.
- 2.5 Nicht verwertbarer Bodenaushub und mineralische Materialien sind anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit sie nach § 7 KrWG zu verwerten sind. Eine Ablagerung auf Deponien zum Zwecke der Beseitigung ist in diesem Fall nicht zulässig
- 2.6 Die mit Stellungnahme der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vom 8. November 2023 gegebenen Hinweise sind zu beachten.

3 Bauausführung

- 3.1 Der Vorhabenträger hat bei der Planung und Ausführung des Vorhabens die BaustellV zu beachten und die Arbeit auf der Baustelle so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung gering gehalten wird. Insbesondere sind für die gesamte Baumaßnahme entsprechend den Verantwortlichkeiten durch die ausführenden Firmen Gefährdungsanalysen gemäß ArbSchG zu erarbeiten, in den durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln sind, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Im Rahmen der Arbeitsvorbereitung sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.

Während der Planungsphase und in der Ausführungsphase sind die Belange der Arbeitssicherheit durch einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu begleiten.

- 3.2 Vor Beginn der Arbeiten sind die Verantwortlichkeiten der jeweils bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- und Anlageverantwortlichen eindeutig festzulegen. Es sind Maßnahmen einzuleiten, die eine den Vorschriften gemäße, ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten.

- 3.3 Die Baustelle ist durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der LDS, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz, anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.
- 3.4 Vor Errichtung der Baustelle sind ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang 2 BaustellV festzulegen. Dieser Plan hat Aussagen über baustellenspezifische Maßnahmen zu treffen und ist bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase anzupassen.
- 3.5 Es ist ein Baustelleneinrichtungsplan zu erarbeiten.
- 3.6 Bei der zeitlichen Planung der Bauausführung sind die Regelungen ArbZG zu beachten.
- 3.7 Die Baumaßnahmen sind geotechnisch zu überwachen. Insbesondere sind die Aushub- bzw. Gründungssohlen durch geotechnische Sachverständige abzunehmen und freizugeben sowie Kontrollprüfungen auf den Straßenkonstruktionschichten durchzuführen.

4 Denkmalschutz/Archäologie

- 4.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig, spätestens drei Wochen vor Baubeginn, zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen bleibt unberührt.
- 4.2 Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals einschließlich seines Erscheinungsbildes ist unzulässig.

Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle – soweit die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße bis zu 125.000 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 EUR geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

5 Immissionsschutz

- 5.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stelle eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann.

Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.

- 5.2 Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten sind die in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ unter Nr. 3 genannten Immissionsrichtwerte unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten. Soweit trotz aktiver Schutz- bzw. Minimierungsmaßnahmen die Richtwerte der AVV Baulärm überschritten werden, ist den Eigentümern oder Nutzern von schutzwürdigen Räumen (z. B. Wohnräumen) auf Verlangen eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Höhe der Entschädigung ist nach Dauer und Intensität der Beeinträchtigungen zu bemessen. Kommt eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, bleibt die Entscheidung hierüber einem gesonderten Entschädigungsverfahren (§ 43 Abs. 4 SächsStrG) vorbehalten.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Anwohner betroffener schutzwürdiger Wohnbebauungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens über den Zeitraum lärmintensiver Bauarbeiten zu informieren. Lärmintensive Bauarbeiten sind grundsätzlich nur werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr durchzuführen. Der Baulärm ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Liegen dringende verkehrliche Erfordernisse vor, die Bauarbeiten während der Nachtzeit, an Samstagen oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erfordern, verpflichtet sich der Vorhabenträger, die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnnutzungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens rechtzeitig darüber zu informieren. Für die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnbebauung ist ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten und Erreichbarkeiten zu benennen.

- 5.3 Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Baugeräten sind die in § 7 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde, § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind vom Vorhabenträger vor Beginn der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.

- 5.4 Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind bei trockener Witterung zum Schutz von Anliegern geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel eine Befeuchtung des Straßenbaumaterials zu ergreifen.
- 5.5 Die Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen des Baustellenbereiches ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind schnellstmöglich zu beseitigen.

6 Naturschutz

- 6.1 Die im LBP vorgesehenen Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die vorgesehenen CEF-Maßnahmen sind umzusetzen.
- 6.2 Die für die Kompensation vorgesehenen Flächen sind dauerhaft zu sichern.
- 6.3 Der Vorhabenträger hat die für die Erfassung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahme im Kompensationsflächenkataster des Freistaates Sachsen

erforderlichen Daten unverzüglich nach dem Eintritt der Bestandskraft dieser Entscheidung in der nach § 9 Abs. 2 SächsÖKoVO vorgesehenen elektronischen Form an die zuständige untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

- 6.4 Soweit in den Grunderwerbunterlagen Flächen als zu erwerbende Fläche ausgewiesen sind, können diese Flächen auch zur Durchführung vorbereitender Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Entsprechendes gilt für Flächen, die als dauerhaft zu belasten ausgewiesen sind.

7 Fischerei

- 7.1 Die Bauarbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Schonzeit der Leitfischart Bachforelle (1. Oktober bis zum 30. April) auszuführen. Für den Fall, dass Bauarbeiten im Gewässer innerhalb der Schonzeiten erforderlich werden, hat der Vorhabenträger spätestens vier Wochen vorher eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.
- 7.2 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Fischereibehörde des LfULG und gegenüber dem Fischereiausübungsberechtigtem 21 Tage vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Unternehmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 7.3 Beim Rückbau des bestehenden Brückenüberbaues dürfen keine Bestandteile (z. B.: Bruchstücke) in das Gewässer gelangen.
- 7.4 Sofern wassergekühlte Betonsägen zum Einsatz kommen, ist das verschmutzte Kühlwasser durch geeignete Maßnahmen aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Abfließen in das Gewässer ist zwingend auszuschließen.
- 7.5 Die für die Herstellung der Wasserhaltung vorgesehenen Pumpensümpfe sind mit entsprechenden Filtersystemen bzw. Absetzcontainern auszustatten, so dass ein ungefiltertes Ableiten von Baugrubenwasser in das Gewässer sicher ausgeschlossen werden kann.
- 7.6 Schädigungen der aquatischen Fauna, beispielsweise durch Eintrag von fischschädigenden Bau- und Hilfsstoffen (Öle, Betonmilch, u. ä.), sind durch entsprechende Technologien auszuschließen.

8 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

- 8.1 Die Maßnahmen sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 8.2 Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung der Gewässer durch Abschwemmungen oder Einbringen von Feststoffen (Kalk, Zement), Ölen, Kraftstoffen und anderen Wasserschadstoffen ausgeschlossen ist.
- 8.3 Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Erosionen des Bodens verhindert werden. Insbesondere ist eine eventuelle Wasserhaltung zur Vermeidung von Sedimentausträgen aus erosionsstabilen Vorrichtungen herzustellen.
- 8.4 Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

- 8.5 Störungen, Havarien und Schadensfälle sowie diesbezügliche Verdachtsmomente sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes anzuzeigen. In einem solchen Falle sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, hat sich der Vorhabenträger hinsichtlich der Wiederaufnahme der Bauarbeiten mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes abzustimmen.
- 8.6 Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass es auch bei einer sich ändernden Wasserführung (etwa infolge eines Starkregenereignisses) nicht zu einer Beeinträchtigung des Gewässers kommen kann. Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel, wie z. B. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel, ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem, beispielsweise infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen, wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen. Gegebenenfalls kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.
- 8.7 Beim Einsatz von Beton und Mörtel ist zusätzlich Folgendes zu beachten:
- Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.
 - Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch evtl. Niederschläge ins Gewässer gespült werden.
 - Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trocken zulegen.
 - Wasser, das längere Zeit über abgebundenem Beton gestanden hat, darf nicht in die fließende Welle zurückgeführt werden.
 - Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.
- 8.8 Für alle Arbeiten im Überschwemmungsgebiet ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Hochwassermaßnahmeplan zu erarbeiten und von der zuständigen unteren Wasserbehörde bestätigen zu lassen.

Der Hochwassermaßnahmenplan muss mindestens Angaben zur Dauer der Bauzeit, den erforderlichen Nachrichtenverbindungen, den zuständigen Ansprechpartnern, den notwendigen Aktivitäten (u. a. Beräumung, Schutz und Sicherung der Baustelle), zum Beginn der Schutzmaßnahmen und dem erforderlichen zeitlichen Aufwand für die Umsetzung sowie Standorte für die Maschinen, Geräte und Materialien der beräumten Flächen enthalten. Die Zugänglichkeit zu den vorgesehenen Lagerplätzen ist im Hochwasserfall zu sichern. Der Hochwassermaßnahmenplan ist auf der Baustelle vorzuhalten.

- 8.9 Baumaterialien, während der Bauzeit anfallender Aushub, Maschinen und Geräte sind außerhalb der Überschwemmungsgebiete zu lagern. Ist das in begründeten Fällen nicht möglich, so ist bei Hochwassergefahr die rechtzeitige und vollständige Beräumung der beanspruchten Flächen sicherzustellen. Dazu sind geeignete Flächen außerhalb von Überschwemmungsgebieten für das Lagern vorzuhalten. Die vorgesehenen Lagerplätze sind im Hochwassermaßnahmeplan zu benennen.
- 8.10 Die durch die Bauausführung entstandenen Schäden auf den benutzten Flächen im Überschwemmungsgebiet sind nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beheben. Die Baustelle ist gründlich zu beräumen und der Geländeabschluss ist fachgerecht wiederherzustellen.
- 8.11 Nach Fertigstellung des Ersatzneubaus der Brücke BW 7a sind die bauzeitlichen Anlagen, u. a. die Umleitungsstrecke einschließlich der Behelfsbrücke, vollständig zurückzubauen. Das in Anspruch genommene Gelände ist, wie vorgefunden, fachgerecht wiederherzustellen.
- 8.12 Die von der LTV in Ihrer Stellungnahme vom 13. November 2023 gegebenen Hinweise und gestellten Forderungen sind zu beachten.

9 Vermessungswesen

Vorhandene Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen nicht verändert, beschädigt, in ihrer Lage verändert oder in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden. Soweit durch die Baumaßnahme Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet werden, ist die Sicherung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Vermessungsbehörde des Landkreises Osterzgebirge-Sächsische Schweiz zu veranlassen sowie das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN) schriftlich zu informieren.

10 Versorgungsleitungen und Kabel

- 10.1 Alle mit der Bauausführung betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass beim Auffinden von Leitungen Bauarbeiten, die geeignet sind, die Leitungen zu beeinträchtigen, einzustellen sind, bis der Eigentümer der Leitungen festgestellt worden ist.
- 10.2 Im Falle des Antreffens von Leitungen ist die weitere Ausführungsplanung sodann mit dem/den betroffenen Ver- und Entsorgungs- bzw. Leitungsunternehmen abzustimmen. Der Vorhabenträger hat hierzu einen Bauablauf- und Leitungssicherungsplan aufzustellen und diesen mit dem/den betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen. Hinweise und Schutzanweisungen der betroffenen Versorgungsunternehmen sind zu beachten, soweit sie nicht im Widerspruch zu Festsetzungen dieses Beschlusses stehen.
- 10.3 Der störungsfreie Betrieb von im Plangebiet befindlichen Leitungen und Anlagen sowie der jederzeitige Zugang für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind für das jeweilige Ver- und Entsorgungsunternehmen auch während der Bauzeit zu gewährleisten. Etwaige notwendige Einschränkungen sind ihnen rechtzeitig vorher mitzuteilen.

11 Kampfmittelbeseitigung/Bergbau

Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, sind die Baumaßnahmen sofort einzustellen und die Funde dem

Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

12 Rettungswesen, Öffentlicher Personennahverkehr

12.1 Über den terminlichen Ablauf der Baumaßnahmen sind die zuständige Straßenverkehrsbehörde, die örtlich zuständige Polizeidirektion, die zuständige Brandschutzbehörde sowie die Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des betroffenen Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge frühzeitig vor Baubeginn zu informieren. Die Anzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.

Neben der Anzeige über den zeitlichen Ablauf sollen ggf. erforderlich werdende Vollsperrungen und Umleitungen (inklusive eines Markierungs- und Beschilderungsplans) frühzeitig unter Beteiligung der vorgenannten Stellen festgelegt werden.

12.2 Während der Bauzeit ist die ungehinderte Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen über die Behelfsbrücke zum Vorhabenbereich zu gewährleisten. Soweit die Sperrung bzw. Teilsperre von Zufahrten zu den genannten Einrichtungen unvermeidbar ist, ist dies mit den Verantwortlichen der örtlich zuständigen Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst so frühzeitig vor der Sperrung festzulegen, dass Maßnahmen geplant und umgesetzt werden können, um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes im betroffenen Bereich auch während der Sperrung zu gewährleisten.

IV Wasserrechtliche Erlaubnisse

Von dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss sind die folgenden wasserrechtlichen Entscheidungen erfasst:

Erteilt wird die Erlaubnis für die Benutzung des Gewässers „Hartmannsbach“ durch Einleiten gesammelter nicht schädlich belasteter Oberflächenwässer nach § 8 Abs. 1 WHG mit der festgesetzten Menge an der nachstehend näher bestimmten Einleitstelle:

E 1	Nordwert:	5633238,995
	Ostwert:	424872,755
	Flurstück:	426/1 Gemarkung Ober- und Niederhartmannsbach,
	Einleitmenge:	0,33 l/s,
	Gewässer:	Hartmannsbach.

Erteilt wird die Erlaubnis für die Benutzung des Gewässers „Gottleuba“ durch Einleiten gesammelter nicht schädlich belasteter Oberflächenwässer nach § 8 Abs. 1 WHG mit der festgesetzten Menge an der nachstehend näher bestimmten Einleitstelle

E 2	TK 10:	5346-SW
	Nordwert:	5633253,831
	Ostwert:	424888,623
	Flurstück:	426/1 Gemarkung Ober- und Niederhartmannsbach,
	Einleitmenge:	2,84 l/s,
	Gewässer:	Gottleuba.

Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis wird auf einen Zeitraum von 35 Jahren, beginnend mit der Inbetriebnahme der Baumaßnahme, befristet. Der Vorhabenträger hat rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist, bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einen Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen.

V Sonstige öffentlich - rechtliche Zulassungen

Die Planfeststellung schließt andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen mit ein.

VI Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VII Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

VIII Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

IX Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes 7a im Zuge der Staatsstraße 174 über den Fluss Gottleuba in der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge des Freistaates Sachsen. Mit dem Ersatzneubau erfolgt die Anpassung an den bestehenden Straßenverlauf. Die Länge der Ausbaustrecke beträgt 76 m.

Vorgesehen sind der Abriss der bestehenden Brücke und ein Ersatzneubau am gleichen Standort. Bauzeitlich wird südlich des Brückenbauwerkes eine Behelfsbrücke errichtet.

Über das neue Brückenbauwerk verlaufen zwei Richtungsfahrbahnen von jeweils 3 m. Daneben wird jeweils Sicherheitsrandstreifen von 0,25 m angeordnet. Auf der westlichen Kappe erfolgt die Errichtung eines 2 m breiten Gehweges und im Bereich der östlichen

Kappe die eines Notgehweges von 1 m. Damit weist die Brücke insgesamt eine Nutzbreite von 9,50 m auf.

Der Ersatzneubau erfolgt in Form eines flachgegründeten, einfeldrigen Rahmentragwerks aus Stahlbeton.

Die Entwässerung erfolgt außerhalb der Brücke entlang der Straßenlängs- und Straßenquerneigung flächig über die Straßenbankette in das angrenzende Gelände. Für die Brückenentwässerung sind vor und hinter der Brücke Abläufe vorgesehen. Südlich erfolgt die Entwässerung mittels Anschlussleitung in den Hartmannsbach und südöstlich in die Gottleuba.

Bezüglich der Details wird auf die planfestgestellten Unterlagen verwiesen.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 18. Januar 2023 beantragte das Landesamt für Straßenbau und Verkehr – nachfolgend Vorhabenträger – die Planfeststellung für das Bauvorhaben „S 174 Ersatzneubau Brücke BW 7a über die Gottleuba bei Hartmannsbach“ bei der Landesdirektion Sachsen.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2023 wurden durch den Vorhabenträger die vollständigen Planunterlagen übergeben. Diese lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vom 11. September bis 10. Oktober 2023 in der Stadtverwaltung Bad Gottleuba-Berggießhübel zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel wurde die Auslegung im Städtischen Amtsblatt am 1. September 2023 bekannt gemacht. Bei der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bad Gottleuba-Berggießhübel oder bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis zum 10. November 2023, zu erheben sind. Auf die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG wurde hingewiesen.

Die anerkannten Naturschutzverbände wurden von der Auslegung mit Schreiben vom 9. August 2023 informiert.

Parallel zur Auslegung der Unterlagen erfolgte eine Beteiligung potenziell betroffener Träger öffentlicher Belange und Leitungsrechtsinhaber. Sie wurden darauf hingewiesen, dass nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die vorgebrachten Belange seien der Planfeststellungsbehörde bereits bekannt gewesen, hätten ihr bekannt sein müssen oder seien für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Staatsstraßen dürfen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Plans sachlich und örtlich zuständige Behörde ist gemäß § 39 Abs. 9 Satz 1 SächsStrG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen sind im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG sowie die wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

3 Verfahrensvorschriften

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Sächsischen Straßengesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze durchgeführt (§ 39 Abs. 3 SächsStrG i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG).

Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 73 VwVfG durchgeführt.

Auf eine Erörterung hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 39 Abs. 4 SächsStrG verzichtet, weil zum einen keine privaten Einwendungen erhoben wurden und zum anderen im Verfahren keine Äußerungen erfolgten, die eine Erörterung notwendig machten. Darüber hinaus konnte durch das Anhörungsverfahren der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt werden, so dass eine Anpassung der Planung bzw. weitere Sachverhaltsaufklärungen nicht notwendig waren.

II Erforderlichkeit der Planung

Eine hoheitliche Planung bedarf aufgrund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf öffentliche Belange sowie auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung. Diese besondere Rechtfertigung ist immer dann gegeben, wenn für das mit der straßenrechtlichen Planung beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom SächsStrG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist.

Das ist dann der Fall, wenn die Planungsentscheidung für das Vorhaben mit den Zielen des Fachplanungsgesetzes übereinstimmt. Dies entspricht dem Grundsatz der sogenannten Zielidentität zwischen dem Objekt des Fachplanungsgesetzes und dem Gegenstand der Planfeststellung, so dass eine Straße planerisch gerechtfertigt ist, wenn sie zur Verwirklichung der Zielvorstellungen des zu Grunde liegenden Gesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Die Zielsetzung des SächsStrG besteht bezogen auf Staatsstraßen darin, den überörtlichen Verkehr innerhalb des Verkehrsnetzes des Freistaates Sachsen zusammen mit den Bundesfernstraßen sicherzustellen.

Dem § 9 SächsStrG ist dabei zu entnehmen, wie der Ausbauzustand der Staatsstraße herzustellen ist, um diesen Anforderungen zu genügen und den Zielsetzungen des SächsStrG gerecht zu werden. Demnach sind Staatsstraßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Unter diesen Gesichtspunkten ist das hier genehmigte Vorhaben erforderlich. Es wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist, da der Ersatzneubau des Bw 7a über die Gottleuba im Zuge der S 174 die einer Staatsstraße zukommende überörtliche Verbindungs- und Anschlussfunktion sicherstellen soll.

Die S 174 hat eine maßgebende Verbindungsfunktion zwischen den Orten im mittleren Erzgebirge/Osterzgebirge und dem Mittelzentrum Pirna sowie der Anbindung an die Autobahn A 17 und nach Tschechien. Dies entspricht der typischen Verkehrsfunktion von Staatsstraßen. Das Brückenbauwerk 7a ist damit als Querung der Gottleuba unabdingbar für eine funktionierende Infrastruktur des überregionalen Verkehrs.

Die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse sind infolge des Brückenzustandes unzureichend. So weist das Brückenbauwerk erhebliche Mängel in Bezug auf die Dauerhaftigkeit, Verkehrssicherheit und zum Teil auf die Standsicherheit auf (u. a. Verrostete Tragbewehrung, Durchfeuchtung, Querrisse in der Auflagerbank). Infolgedessen ist die Brücke nur noch einspurig bis zu einer Traglast von 16 t befahrbar.

Es ist deshalb eine Instandsetzung insbesondere im Hinblick auf eine Gewährleistung der Dauerhaftigkeit und der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich. Aufgrund des Alters der Brücke und der damit für eine Instandsetzung notwendigen erheblichen Kosten, wird auf eine Instandsetzung verzichtet und die bestehende Brücke durch einen Neubau ersetzt.

III Variantenprüfung

Die Variantenprüfung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens ist kein Selbstzweck. Die Erforderlichkeit einer Variantenprüfung folgt aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes: ernsthafte, sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden (BVerwG, Beschluss vom 17. Dezember 2009 – 7 A 7. 09, Rn. 5).

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG ist es dabei nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen. Die Planfeststellungsbehörde kontrolliert nur, ob die

vom Vorhabenträger getroffene Entscheidung rechtmäßig ist. Das enthebt die Planfeststellungsbehörde allerdings nicht ihrer Pflicht, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (vgl. OVG Bautzen, Urt. v. 12. Januar 2022, 4 C 19/09, Rn. 168 ff. m. w. N.). Sie ist dabei befugt, auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen (BVerwG, NuR 2013, 800 = BeckRS 2013, 57358).

Brückenbauwerk

Hinsichtlich der technischen Ausführung des Brückenbauwerkes sowie der Art der Gründung gibt es im Hinblick auf die Genehmigungsplanung keine relevanten Unterschiede. Auf diesbezüglich tiefergehende Ausführungen wird deshalb verzichtet und auf die Aussagen im Erläuterungsbericht S. 19 ff. Unterlage 1 der Planunterlage verwiesen.

Umleitungsverkehr

In Betracht kommen hier nur die Errichtung einer Behelfsbrücke, die Nutzung der Bestandsbrücke oder eine Umleitung über das bestehende Verkehrsnetz.

Letztere Alternative ist aufgrund der Länge der Umleitungsstrecke ca. 11,5 km (Umleitung über K 8756) bzw. notwendig werdender Eingriffe ins FFH-Gebiet und der damit verbundenen erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna (Umleitung über Straße „Waldweg“ bzw. Thomas-Müntzer-Straße) abzulehnen. Da auch die bauzeitliche Nutzung der bestehenden Brücke einen erheblichen Eingriff in das FFH-Gebiet bedingen würde, verbleibt als Variante nur die Errichtung einer Behelfsbrücke im unmittelbaren Vorhabenbereich. Nähere Ausführungen hierzu finden sich im Erläuterungsbericht S. 22 ff. Unterlage 1 der Planunterlage.

Verkehrsanlage/Trassierung

Da es sich vorliegend um den Ersatzneubau einer Bestandsbrücke handelt, ist die Trassierung grundsätzlich an den bestehenden Straßenverlauf gebunden. Die nachfolgend geprüften Varianten unterscheiden sich deshalb im Wesentlichen nur im Hinblick auf die Anordnung der Brücke und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme.

Variante 1

Variante 1 sieht den Ausbau entsprechen dem Bestand vor. Es erfolgt lediglich die Anpassung der Straße inklusive Bankett in den Anschlussbereichen der Brücke. Während der Bauzeit ist eine Behelfsumfahrung im unmittelbaren Brückenbereich süd-östlich vorgesehen.

Variante 2

Bei Variante 2 wird die Lage der Brücke im Vergleich zum Bestand nach Norden eingedreht. Dadurch wird der Winkel zwischen Straßen- und Flussachse kleiner, was zu einer schiefwinkligeren Brücke führt. Durch diese Anpassung der Verkehrsradien wird ein größerer Straßenquerschnitt im Kreuzungsbereich erforderlich, was letztendlich zur Versiegelung zusätzlicher Flächen führt.

Variante 3

Variante 3 sieht die Verschiebung des neuen Brückenbauwerkes Richtung Norden vor. Um den bei dieser Trassierung bestehenden Geländesprung abfangen zu können, wird

dabei eine ca. 65,0 m lange Stützwand notwendig. Bei dieser Variante kann die Bestandsbrücke auch während der Bauzeit genutzt werden, so dass es keiner Behelfsbrücke bedarf.

Variantenvergleich

Hinsichtlich der Raumstrukturelle Wirkung, der Verkehrliche Beurteilung, der Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung und der Wirtschaftlichkeit ergeben sich keine relevanten Unterschiede zwischen den Varianten. Insbesondere kommt es bei allen Varianten zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit aufgrund der verbesserten Fahrdynamik und der verbesserten Sichtweiten.

Unterschiede ergeben sich aber in Bezug auf die Auswirkungen auf die Umwelt. Die Varianten 2 und insbesondere die Variante 3 verursachen im Vergleich zu Variante 1 deutlich höhere dauerhafte Flächeninanspruchnahmen. Vor dem Hintergrund, dass der Vorhabenbereich in einem europäisch geschützten FFH-Gebiet liegt, ist aus naturschutzfachlicher Sicht der Variante 1 der Vorzug zu geben.

In der Gesamtschau stellt sich somit Variante 1 als Vorzugsvariante dar.

Nähere Ausführungen zum Variantenvergleich finden sich im Erläuterungsbericht S. 11 ff. Unterlage 1 der Planunterlage.

IV Umweltverträglichkeitsprüfung

1 UVP-Pflicht des Vorhabens

Für das vorliegende Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 2 c) SächsUVP-G. Danach ist ein Vorhaben UVP-pflichtig, wenn es den Bau von Straßen sowie den Ausbau und die Verlegung von bestehenden Straßen beinhaltet und die neue, ausgebaute oder verlegte Straße durch einen Nationalpark im Sinne von § 24 BNatSchG, ein Naturschutzgebiet im Sinne von § 23 BNatSchG oder durch Gebiete führt, die durch die Richtlinie 79/409/EWG oder durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz stehen oder solche Gebiete berührt.

Das vorliegende Vorhaben umfasst den Ersatzneubau eines Brückenbauwerkes über ein Gewässer und befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Gottleubatal und angrenzende Laubwälder“, welches durch die Richtlinie 79/409/EWG unter besonderem Schutz gestellt ist.

Daraus folgend ist für das Vorhaben eine UVP-Pflicht gegeben.

Die UVP ist unselbstständiger Teil (§ 4 UVP-G) des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen, § 2 Abs. 1 UVP-G.

2 Allgemeine Grundsätze

Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 a) UVP-G erforderlichen Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter B II in diesem Beschluss.

Stellungnahmen, die umweltbezogene Angaben enthielten, sind die des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge vom 8. November 2023 und 8. Mai 2024 sowie des LfULG vom 8. November 2023 und vom 8. April 2024.

Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG sind aufgrund der spezielleren Regelung des § 17 Abs. 7 BNatSchG entbehrlich, da dort bereits die Überwachung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen geregelt ist. Zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde, § 47 Abs. 1 SächsNatSchG.

3 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage der umweltfachlichen Ausführungen in der Planunterlage (u. a. Angaben zu den Umweltauswirkungen im UVP-Bericht, LBP, Artenschutzfachbeitrag), der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und den Ergebnissen eigener Ermittlungen, § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG erfolgten durch den Landesverband Sächsische Angler e. V..

Behördliche Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG mit Bezug zu den Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG erfolgten durch den Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge und das LfULG.

Die Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG ist in der Verfahrensakte enthalten und hat folgenden Inhalt:

3.1 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG, Umweltauswirkungen des Vorhabens

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen werden anlagen-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen des Vorhabens untersucht und eine Auswirkungsprognose hinsichtlich der Schutzgüter des § 2 UVPG vorgenommen.

Anlagenbedingte Wirkungen des Vorhabens

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die durch die Straße einschließlich Nebenanlagen verursacht werden. Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen/Wirkfaktoren für den Ersatzneubau des Bw 7a bestehen in der Flächeninanspruchnahme infolge der Herstellung des Brückenbauwer-

kes. Diese führt zu Veränderungen der Bodenstruktur/Biotopstrukturen aufgrund der Versiegelung bisher unversiegelter Bereiche. Zudem kommt es bau- und anlagebedingt zum Verlust von Vegetationsfläche (straßennahe Flächen).

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus der Abwicklung des Verkehrs sowie aus dem Unterhalt der Straße und deren Nebenanlagen. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund des Ausbaus wird nicht prognostiziert, so dass keine zusätzlichen verkehrsspezifischen Emissionen und damit keine betriebsbedingten Wirkungen, die über das heute schon vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten sind.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind die zeitweise Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen sowie die Behelfsumfahrung mit Behelfsbrücke. Infolge der Durchführung der Baumaßnahme ist weiterhin von temporären zusätzlichen Wirkungen wie Lärmemissionen, Erschütterungen, visuellen Wirkungen durch Baufahrzeuge und ggf. Staubentwicklung auszugehen.

Die Gewässerfauna ist zudem baubedingt der Gefahr von Schad- und Laststoffeinträgen ausgesetzt.

3.2 Schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens

3.2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet liegt innerorts im Bereich des Straßenknotens S 174/Talstraße zwischen den Ortslagen Hartmannsbach und Bad Gottleuba. Es ist von Verkehrsflächen (S 174/Talstraße), dem Gewässer Gottleuba, lockerer dörflicher Bebauung und angrenzenden Offenland-/Waldstrukturen mit Wanderwegen geprägt.

Vorbelastungen des Schutzgutes bestehen insbesondere hinsichtlich akustischer, visueller und olfaktorischer Wirkungen aufgrund der vorhandenen S 174.

Bewertung Auswirkungen

Die baubedingt auftretenden Immissionen sind nur temporär und reversibel. Nach Beendigung der Arbeiten entfallen diese. Zudem können die Beeinträchtigungen durch die Einhaltung der Nebenbestimmungen in diesem Beschluss (vgl. A III 5) minimiert bzw. vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit diesbezüglich nicht zu erwarten.

Da die baubedingten Wirkungen lediglich den Straßenkörper betreffen und nicht in Waldstrukturen eingegriffen wird, können relevante Auswirkungen auf die Erholungsnutzung des Gebietes ebenfalls ausgeschlossen werden.

Daraus folgend werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch als vernachlässigbar und nicht erheblich bewertet.

3.2.2 Auswirkungen auf Tiere/Pflanzen

Bestehender Zustand

Im Untersuchungsgebietes befinden sich mit dem Gewässer Gottleuba und den vorhandenen Offenland- und Waldstrukturen zwar mögliche Habitatstrukturen für verschiedene Arten. Durch die anthropogene Prägung existiert allerdings keine relevante biologische Vielfalt im Vorhabenbereich und dessen unmittelbaren Umfeld.

Unabhängig davon wurden 18 verschiedene Vogelarten (z. B. Wasserramsel, Stockente) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Auch bietet die Gottleuba Lebensraum für verschiedene Fischarten (u. a. Bachforelle, Groppe) sowie für den Fischotter.

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich naturschutzfachliche Schutzgebiete (u. a. FFH-Gebiet „Gottleubatal und angrenzende Laubwälder“, Landschaftsschutzgebiet „Unteres Osterzgebirge“) sowie der LRT „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“.

Zudem können aufgrund vorhandener Habitatstrukturen Fledermausvorkommen (u. a. Großes Mausohr), welche das Untersuchungsgebiet ggf. als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen, nicht ausgeschlossen werden. Quartiere von Fledermausarten konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden, sind aufgrund des vorhandenen Potentials (Nischen Brückenbauwerk, Gehölze) jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Im Untersuchungsgebiet existieren durch die betriebs- und anlagebedingten Wirkungen der Bestandsbrücke, der S 174 und der Talstraße Vorbelastungen. Diese bestehen zum einen in der Emission von Lärm- und Schadstoffen und zum anderen in der visuellen Störung von Tieren sowie in der Zerschneidung von Habitaten und Funktionsbeziehungen.

Bewertung Auswirkungen

Insgesamt sind durch die Versiegelung von bisher unversiegelter Fläche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 1V/1M_{FFH}, 2V und 8V sind diese als nicht erheblich anzusehen. Durch die genannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass bestehende Vegetationsflächen geschützt und besonders empfindliche Biotopstrukturen als Bautabuzonen ausgewiesen werden. Der Verlust hochwertiger Biotopstrukturen kann somit minimiert bzw. gänzlich vermieden werden.

Das Vorhaben führt zum Verlust von Vegetationsflächen und bedarf der Beseitigung von Gehölzen. Unter Berücksichtigung, dass es sich hierbei größtenteils um eine temporäre Inanspruchnahme handelt und nach Bauabschluss die Flächen wiederhergestellt werden (8 V), verbleiben keine dauerhaften Biotopverluste und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes. Zu berücksichtigen ist auch, dass es sich um straßen-nahe und damit bereits beeinträchtigte Gehölz- und Vegetationsflächen handelt.

Der mit der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme verbundene Verlust von Habitatflächen verschiedener Tierarten führt zu Beeinträchtigungen, welche unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (u. a. 1V/1M_{FFH}, 8V) und Ausgleichsmaßnahmen (1A_{CEF}, 2A_{CEF}) gering gehalten werden können, so dass die Beeinträchtigungen als nicht erheblich zu bewerten sind.

Durch den Ausbau der Straße kommt es zu keiner Zunahme der bereits vorhandenen Zerschneidung von Habitaten und Funktionsbeziehungen für Tiere (Barriereeffekt). Auch von einer Zunahme des Verkehrs ist nicht auszugehen, so dass die betriebsbedingten Auswirkungen das heute schon vorhandene Ausmaß nicht übersteigen werden. Durch die bestehenden Vorbelastungen ist im Übrigen davon auszugehen, dass sich Arten, die

empfindlich auf betriebsbedingte Wirkungen wie Lärm und optischen Störreizen reagieren, nicht dauerhaft im Einflussbereich der Straße/Brücke ansiedeln werden bzw. angesiedelt haben.

Die temporäre Beeinträchtigung von Biotopstrukturen durch die Herstellung von Baustellenzufahrten/Baunebenflächen und die temporäre Umfahrung ist als unerheblich zu bewerten, da diese nach Abschluss der Baumaßnahme weitestgehend wiederhergestellt werden und durch Minimierung der Flächeninanspruchnahme Habitate erhalten werden können.

Ebenfalls sind die baubedingten Störungen respektive Schädigungen von Tieren durch die Bautätigkeit (Lärm, Baumaschinenverkehr etc.) bzw. Barriere- und Fallenwirkungen unter Anwendung der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung (u. a. $3V/5M_{FFH}$, $3V_{CEF}/8M_{FFH}$, $4V_{CEF}/7M_{FFH}$) als unerheblich einzuschätzen.

Die mit dem Verlust von Gehölzen und dem Abbruch der bestehenden Brücke einhergehende Beeinträchtigung von möglichen Fledermausquartieren/Einzelindividuen wird als unerheblich eingeschätzt. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen $5V_{CEF}$ und $6V_{CEF}$, welche u. a. die Kontrolle des Brückenbauwerkes hinsichtlich eines möglichen Besatzes durch Fledermäuse vorsieht, können Beeinträchtigungen von Fledermausarten vermindert bzw. gänzlich vermieden werden. Gleiches gilt für das Vorkommen von Vogelarten. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen $1V$ und $1V_{CEF}$ sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna zu erwarten.

Die Gefahr, dass die Gewässerfauna Schad- und Laststoffeinträgen ausgesetzt wird, kann durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (u. a. $3V/5M_{FFH}$, $6V/6M_{FFH}$) sowie der unter A III 8 zu diesem Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen ausgeschlossen bzw. gemindert werden. Unter Beachtung dieser Maßnahmen und im Hinblick darauf, dass die Beeinträchtigungen der Gewässerfauna fast ausschließlich temporärer Natur sind und sich nach Umsetzung der Maßnahme der ursprüngliche Zustand wieder einstellen wird, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

3.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Fläche

Bestehender Zustand

Im Niederungsbereich der Gottleuba finden sich Vega-Gley-Böden. Die im unmittelbaren Straßenbereich vorhandenen Böden sind in ihrer Bodenstruktur und ihrem Bodengefüge durch gärtnerische Nutzung, Abgrabung, Überschüttungen sowie durch Versiegelung bzw. Teilversiegelung in unterschiedlicher Intensität anthropogen überprägt.

Eine Vorbelastung der Böden besteht durch Versiegelung (Verkehrsflächen) und verkehrsbedingte Schadstoffeinträge.

Bewertung Auswirkungen

Baubedingt kommt es durch die temporäre Anlage von Baustellen und Baunebenflächen sowie der Behelfsumfahrung zu Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden/Fläche. Auf den betroffenen überwiegend anthropogen beeinflussten Flächen von ca. 4.000 m² kommt es zur temporären Überprägung bzw. Veränderung der ursprünglichen Standortverhältnisse und Einschränkung der Bodenfunktion. Da diese Beeinträchtigungen lediglich temporär sind und nach ordnungsgemäßer Wiederherstellung sich die betroffenen Bodenflächen wieder sukzessive regenerieren und ihre ursprüngliche Funktion wieder weitgehend aufnehmen können, sind die Auswirkungen als unerheblich zu bewerten.

Relevante anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten. Insbesondere kommt es zu keiner erhöhten Versiegelung, da der Ersatzneubau bestandsnah errichtet wird.

3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet ist maßgeblich durch den Flusslauf der Gottleuba (Gewässer 1. Ordnung) und den Hartmannsbach (Gewässer 2. Ordnung) geprägt und befindet sich teilweise in deren Überschwemmungsgebiet. Beide Gewässer sind im Vorhabenbereich stark verbaut, begradigt und die Sohle befestigt. Der Hartmannsbach ist zudem teilweise verrohrt.

Das Grundwasser steht im Vorhabenbereich in einer Tiefe von 4 m unter Flur an.

Der im Untersuchungsgebiet maßgebliche GWK „Gottleuba“ weist einen guten chemischen und guten mengenmäßigen Zustand und der OWK „Gottleuba 2“ einen guten ökologischen und einen nicht guten chemischen Zustand auf.

Vorbelastungen bestehen überwiegend im Hinblick auf die Wasserqualität (Stoffeinträge aus dem Straßenverkehr).

Bewertung Auswirkungen

Baubedingt kommt zur temporären Inanspruchnahme der Gewässersohle der Gottleuba und des Hartmannsbaches (teilweise Verrohrung) im Vorhabenbereich. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es sich hier um einen auf die Bauzeit beschränkten Eingriff handelt und die Sohle danach wieder in Ihren ursprünglichen Zustand versetzt wird, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Gefahr baubedingter Beeinträchtigungen durch mögliche Schadstoffeinträge/Abbruchmaterialien ist festzustellen, dass denen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen 3V/5M_{FFH} und 6V/6M_{FFH} sowie der mit diesem Beschluss festgeschriebenen Nebenbestimmungen (A III 8) entgegengewirkt werden kann, so dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden können.

Da der Ersatzneubau des Brückenbauwerkes an der gleichen Stelle erfolgt, können anlagebedingte erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für mögliche betriebsbedingte Auswirkungen. Da mit dem Vorhaben keine Erhöhung der Verkehrsstärke sowie der Einleitmenge und damit der Schadstofflast der Straßenentwässerung hervorgerufen wird, sind betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen.

Das Vorhaben führt weder zu einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes des OWK noch des chemischen bzw. mengenmäßigen Zustands des GWK. Nähere Ausführungen finden sich hierzu unter C V 8.2 in diesem Beschluss.

3.2.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Bestehender Zustand

Die lokalklimatischen und lufthygienischen Verhältnisse des Untersuchungsgebietes werden durch das Tal der Gottleuba sowie den angrenzenden Waldbeständen bestimmt. Entlang der Gottleuba existiert eine Kaltluftbahn.

Verkehrsbedingte Vorbelastungen durch gasförmige Schadstoffe und Feinstäube sind im unmittelbaren Randbereich der S 174 zu erwarten.

Bewertung Lokales Klima

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima/Luft werden als unerheblich bewertet. So werden vorhabenbedingt Flächen in Anspruch genommen, die keine bioklimatische Ausgleichsfunktion besitzen bzw. vorbelastet sind. Auch wird der bestehende Kaltluftfluss im Gottleubatal durch den Ersatzneubau nicht stärker beeinflusst als durch das Bestandsbauwerk.

Baubedingte Arbeiten, welche Stickoxid-, Benzol-, Ruß- und Feinstaubemissionen hervorrufen, respektive den Verlust von Vegetation zur Folge haben können, besitzen lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima am jeweiligen Standort. Unter Berücksichtigung dessen, dass es sich hierbei um lokale und zeitliche auf die Bauzeit begrenzte Beeinträchtigungen handelt, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut als unerheblich einzustufen.

Bewertung Globales Klima

Das Erfordernis, in der Abwägung auch Belange des Globalen Klimas zu berücksichtigen, folgt aus Artikel 20a GG und § 13 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG). Der Schutzauftrag des Artikel 20a GG umfasst auch den Schutz des Klimas, der nicht nur von der Gesetzgebung, sondern auch bei abwägenden Entscheidungen der Exekutive - wie hier dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss - zu berücksichtigen ist. Dabei hat in der Abwägung das Klimaschutzgebot keinen Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18 - Rn. 198).

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass das vorliegende Vorhaben auch im Hinblick auf die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes, insbesondere im Hinblick auf das Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG, zulässig ist.

Die nachfolgende Prüfung in Hinblick auf die Klimaverträglichkeit des Vorhabens erfolgt anhand des „Leitfadens Klimaschutz des Landes Hessen – Angaben zum Klimaschutz im Rahmen der Baurechtschaffung“. Bedenken, diesen allgemein angelegten Leitfaden auch in Sachsen inhaltlich heranzuziehen, sieht die Planfeststellungsbehörde nicht, zumal ein vergleichbarer Leitfaden in Sachsen, der unmittelbar herangezogen werden könnte, bislang nicht existiert.

Treibhausgas-Emissionen des Verkehrs

Vorliegend erfolgt der Ersatzneubau einer Bestandsbrücke. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist damit nicht verbunden. Der Ausbau führt damit zu keinem Anstieg der betriebsbedingten Treibhausgas-Emissionen.

Landnutzungsänderungen durch das Vorhaben

Durch das Ausbauvorhaben werden keine klimarelevanten Böden und Biotoptypen in Anspruch genommen, ohne dass dem durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Rechnung getragen wird. Bei den für das Vorhaben beanspruchten Flächen handelt es sich um im Bestand an die Verkehrsanlagen im Wesentlichen direkt angrenzende, bereits vorbelastete Böden. Wertvolle Vegetation bzw. Böden (Moorstandorte, Feuchtwiesen) werden nicht beansprucht. Für die unvermeidbare Inanspruchnahme von

Vegetationsflächen bzw. Gehölzfällungen erfolgt ein Ersatz, der sicherstellt, dass es durch die Landnutzungsänderung zu keiner relevanten Erhöhung von Treibhausgas-Emissionen kommt. Zu nennen ist hier die Ersatzmaßnahme E 1, die Ersatzpflanzungen vorsieht. Durch diese Maßnahme kann sichergestellt werden, dass auch zukünftig Treibhausgas-Emissionen gebunden und damit entsprechend den Zielen des KSG reduziert werden.

Lebenszyklusemissionen des Vorhabens

Der Asphaltaufbau beträgt im Durchschnitt 14 cm für die Fahrbahn (Belastungsklasse 1,0), vgl. Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Seite 34f.. Gemäß dem o. g. Leitfaden, Seite 21, führt das vorliegend zu einer rechnerisch ermittelten Lebenszyklusemission von 3,3 kg CO₂ je m² Straßenoberfläche und Jahr.

Allerdings ist emissionsmindernd zu berücksichtigen, dass es durch die Harmonisierung der Trassenführung sowie der zukünftig wieder auf beiden Fahrbahnen nutzbaren Brücke zu einer Verstetigung und damit zu einer Verbesserung des Verkehrsflusses kommt.

Im Ergebnis dessen ist die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass mit dem Ausbauvorhaben insofern keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen des Globalen Klimas verbunden sind, die der Maßnahme entgegenstünden. Die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Schutzgut werden als nicht erheblich und nicht nachhaltig bewertet.

3.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Bestehender Zustand

Das Landschaftsbild des Untersuchungsgebiet wird durch die Waldstrukturen, die Gottleuba und die S 174 geprägt. Die Waldstrukturen mit ihren Wanderwegen haben Erholungsfunktion.

Visuelle, akustische und olfaktorische Vorbelastungen bestehen durch die vorhandene Verkehrsinfrastruktur.

Bewertung Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da es sich vorliegend um den Ersatzneubau eines bereits bestehenden Bauwerkes handelt und die vorhabenbedingten Gehölzfällungen nur von geringen Ausmaß sind. Die verbleibenden Bestände gewährleisten die bestehende Landschaftsbildqualität. Insbesondere wird die für das Landschaftsbild relevante bauzeitlich Umfahrung nach Umsetzung des Vorhabens zurückgebaut, so dass sich der ursprüngliche Charakter der Landschaftsstrukturen wiederinstellt.

3.2.7 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

In der Nähe des Vorhabenbereichs befindet sich das Naturdenkmal „Hoflinde an der Fischermühle in Hartmannsbach“. Da sich diese ca. 30 m außerhalb des Baufeldes befindet und damit von der Bautätigkeit nicht betroffen ist, können relevante vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden.

3.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bestehen grundsätzlich Wechselwirkungen, insbesondere zwischen Schutzgütern Boden, Wasser sowie Pflanzen, Tieren und der Landschaft aufgrund des gesamtheitlichen Zusammenhanges aller Wirkfaktoren. Zeitlich versetzte Folgewirkungen (Wirkungsketten) sind insbesondere dort relevant, wo an einem Standort die Voraussetzungen in Bezug auf Wasser- und Bodenhaushalt durch das Vorhaben verändert werden. Da der Ersatzneubau des Brückenbauwerkes innerhalb des vorhandenen Straßenkörpers und im Übrigen in einem anthropogen stark veränderten Bereich (unmittelbarer Straßenrandkörper) durchgeführt wird, ist von keinen wesentlichen vorhabenbedingten Wechselwirkungen und dadurch ausgelösten Folgewirkungen auf den Naturhaushalt auszugehen.

3.3 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG, Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes in einem anthropogen geprägten Bereich. Mit dem Vorhaben ist im Wesentlichen die Inanspruchnahme von Vegetationsflächen (Gehölze) verbunden.

Schon aus dem geringen Umfang des Vorhabens und dem Umstand, dass der Ersatzneubau im unmittelbaren Bereich des bestehenden Brückenbauwerkes erfolgt, wird deutlich, dass das Vorhaben zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird.

3.4 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG, Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

An Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, ist vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahmen (allgemein):

- | | |
|----------------------|---|
| 1V/1M _{FFH} | Beschränkung der räumlichen Ausdehnung des Baufeldes, |
| 2V | Schutz des vorhandenen Gehölz- und Waldbestandes, |
| 3V/5M _{FFH} | Vermeidung des Eintrags von fischschädigenden Bau- und Hilfsstoffen, |
| 4V | Beachtung der Fischschonzeit nach § 2 SächsFischVO, evtl. Beantragung fischereirechtliche Ausnahmegenehmigung Forellenregion, |
| 5V/3M _{FFH} | Beantragung fischereirechtliche Genehmigung Groppe, |
| 6V/6M _{FFH} | Reinigung der Baugrubenwässer vor der Einleitung in die Gottleuba, |
| 7V/4M _{FFH} | Erstellung eines Havarieplanes, |
| 8V | Rekultivierung des Baufeldes, |
| 9V/2M _{FFH} | Umweltbaubegleitung. |

Vermeidungsmaßnahmen (Artenschutz):

- | | |
|-------------------|---|
| 1V _{CEF} | Einhaltung von Zeitvorgaben für die Gehölzrodung und Baufeldfreimachung, |
| 2V _{CEF} | bei Bauzeitraum innerhalb Brutzeit Ausnahmegenehmigung und Vergrämnungsmaßnahmen, |

- 3V_{CEF}/8M_{FFH} Tägliche Sicherung der Baugruben während der Dämmerungs- und Nachtstunden mit einer Ausstiegshilfe für den Fischotter bzw. Verschluss der Baugruben,
- 4V_{CEF}/7M_{FFH} Arbeiten außerhalb der Jagdzeiten der Fledermäuse (Dämmerungs- und Nachtzeit),
- 5V_{CEF} Kontrolle der Altgehölze auf Quartiernutzung Fledermäuse, Begleitung Baumfällungen durch Fachkundigen,
- 6V_{CEF} Kontrolle des Brückenbauwerkes hinsichtlich des Besatzes durch Fledermäuse, evtl. Vergrämuungsmaßnahmen.

Ausgleichsmaßnahmen (Artenschutz):

- 1A_{CEF} Aufhängen von drei Nistkästen für Wasserramsel und zwei für die Gebirgsstelze,
- 2A_{CEF} Aufhängen von Fledermauskästen bei Nachweisen (Verhältnis 1:1).

Die o. g. Maßnahmen führen zu einer Minimierung bzw. Vermeidung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Dies gilt hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt insbesondere für die Maßnahmen 1V/1M_{FFH}, 1V_{CEF} und 5V_{CEF} sowie hinsichtlich des Schutzgutes Wasser für die Maßnahmen 3V/5M_{FFH} und 6V/6M_{FFH}.

3.5 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG, Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft,

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (vgl. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG), welcher nach § 15 Abs. 2 BNatSchG im Falle seiner Zulässigkeit zu kompensieren ist. Der geplante Eingriff in Natur und Landschaft wird im Erläuterungsbericht und im LBP betrachtet. Nachfolgende Ersatzmaßnahme ist vorgesehen:

- 1E Ergänzungspflanzung bei Breitenau.

Durch die vorgesehene Ersatzmaßnahme kann der Eingriff vollständig kompensiert werden.

Nähere Ausführungen zu den Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen finden sich im LBP S. 55 ff., Unterlage 19.0 und den Maßnahmeblättern Unterlage 9.3 der Planunterlage.

4 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde (hier: die Planfeststellungsbehörde) die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab, § 25 Abs. 2 UVPG. Der Maßstab des § 25 Abs. 1 UVPG, der auf § 3 UVPG Bezug nimmt, besteht darin, dass Umweltprüfungen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter dienen, um eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden

Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Aus der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (siehe C IV 3) ergibt sich, dass das Vorhaben mit überschaubaren Umweltauswirkungen verbunden ist, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG unwesentlich sind (insbesondere bei Einhaltung der in dieser Planfeststellung festgelegten Nebenbestimmungen, vgl. A III und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen). Die Umweltauswirkungen des Vorhabens bestehen im Wesentlichen der Inanspruchnahme von Vegetationsflächen (Gehölze).

Einer weitergehenden Begründung bedarf die Zulassung des Vorhabens nach dem UVPG nicht, da das Vorhaben bei Umsetzung der in dieser Planfeststellung festgelegten Nebenbestimmungen, der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht geeignet ist, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

5 Ergebnis

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG (siehe C IV 4), insbesondere die Angaben zu den Umweltauswirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung (auf denen die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG u. a. beruht, vgl. C IV 3) und die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 21 UVPG) wurden in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme entgegenstünden. Dieses Zwischenergebnis wird in die abschließende Abwägung eingestellt (siehe C VII).

V Öffentliche Belange

1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die raumordnerischen Ziele von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere auch bei Planfeststellungen, in denen über raumbedeutsame Maßnahmen entschieden wird. Des Weiteren sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG bei der Abwägung auch die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Ausweislich der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal-Osterzgebirge steht das Vorhaben im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und der Landesplanung. Damit steht auch für die Planfeststellungsbehörde fest, dass das Vorhaben mit den Belangen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung im Einklang steht.

2 Abfall/Altlasten/Bodenschutz

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf dem KrWG. Dessen Anwendbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Erdaushub ist Abfall im Sinne

des § 3 Abs. 1 KrWG. Entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft gemäß § 6 KrWG sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, zu verwerten. Nur in den Fällen, in denen weder die Möglichkeit der Vermeidung noch einer Verwertung besteht, darf eine Beseitigung gemäß § 15 KrWG erfolgen. Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird diese abfallrechtliche Systematik abgesichert.

Die aufgenommene Verpflichtung zum Schutz des Bodens vor baubetriebsbedingten Bodenverunreinigungen und Bodenbelastungen sowie die Vorgaben zur Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen beruhen auf den Vorschriften des BBodSchG und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes. Als Ziel des Bodenschutzes normiert § 1 BBodSchG, dass die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen ist. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Gemäß § 4 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Aus § 7 BBodSchG folgt, dass denjenigen, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt, eine Pflicht zur Vornahme geeigneter Vorsorgemaßnahmen trifft. Darüber hinaus sind Boden- und Flächenbeeinträchtigungen durch die Anlage temporärer Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen gering zu halten und nicht mehr benötigte Flächen zurückzubauen. Der Boden ist als Raum und Fläche wieder so herzustellen, dass dieser seine natürlichen Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1a bis c BBodSchG wieder wahrnehmen kann.

Die aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz.

Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen zudem sinngemäß auf Hinweisen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

3 Baudurchführung/Arbeitsschutz

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden. Sie beruhen auch auf Forderungen der Abteilung Arbeitsschutz der LDS und finden ihre gesetzliche Grundlage im ArbSchG, der ArbStättV, der BaustellV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

Die in der Nebenbestimmung A III 3.7 geforderte geologische Bauüberwachung beruht auf einer Empfehlung des LfULG.

4 Denkmalschutz/Archäologie

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

4.1 Begründung Nebenbestimmung

Die in den verfügenden Teil des Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Durch die frühzeitige Benachrichtigung über den Baubeginn und die verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort können beispielsweise über die zuständigen Denkmalschutzbehörden etwa bei im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Bodenfunden die notwendigen archäologischen Untersuchungen veranlasst und etwaige Kulturdenkmale geborgen, erfasst und wissenschaftlich erforscht werden.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmälern beruht auf § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitenregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

4.2 Genehmigung für Bodeneingriffe

Das Vorhaben bedarf einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsDSchG. Danach bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde Erdarbeiten/Bauarbeiten an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Das ist hier nach Auskunft der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde der Fall.

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 SächsDSchG ist, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, für die Genehmigung die untere Denkmalschutzbehörde (hier: Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege und Landesamt für Archäologie, § 3a SächsDSchG) zuständig. Allerdings hat die Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1, Satz 1, 2. Halbsatz VwVfG Konzentrationswirkung, so dass andere behördliche Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss gebündelt werden.

Vorliegend wurden durch die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie den Landesämtern für Denkmalschutz und Archäologie im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen die Baumaßnahme erhoben. Damit konnte die Genehmigung erteilt werden.

5 Immissionsschutz

5.1 Lärm-/Staubbelastung

Die Voraussetzungen für Maßnahmen der Lärmvorsorge – das Vorliegen eines Neubaus oder einer wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße (vgl. § 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 der 16. BImSchV) und die Überschreitung der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte sind beim vorliegenden Vorhaben nicht erfüllt, so dass weder aktive noch passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme kann es durch die Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm oder Staubbelastung kommen. Der Minimierung dieser Einwirkungen dienen die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen, für die Folgendes gilt:

Die 32. BImSchV enthält Regelungen zum Schutz der Bevölkerung gegen erhebliche Belästigungen durch Lärm. In § 7 enthält sie Regelungen zum Geräte- und Maschineneinsatz in als schutzbedürftig angesehenen Wohnbereichen. Die Beachtung dieser Regelungen wurde über die Nebenbestimmung A III 5.2 sichergestellt.

Dabei beanspruchen die Regelungen des BImSchG, wonach schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes zu vermeiden sind, unabhängig von der Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung Geltung. Das bedeutet, dass auch in anderen als den in § 7 der 32. BImSchV genannten Gebieten Immissionen, die nach Art, Umfang oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, zu vermeiden sind. Soweit hierfür konkrete gesetzliche Regelungen fehlen, hat die Planfeststellungsbehörde auf die AVV Baulärm und die dort genannten Werte Bezug genommen und sie als sachverständige Aussage gewertet. Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baulärm den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, Az. 7 A 11.11).

Darüber hinaus kann es durch die Bauausführung zu einer Beeinträchtigung durch Staub kommen. Diese Beeinträchtigung wird bei trockener Witterung durch die erforderlichen Erdarbeiten nicht gänzlich vermeidbar sein. Durch die Beauftragung des Vorhabenträgers, insbesondere durch Befeuchten des Straßenbaumaterials und auch der Baustraßen die Staubbelastung zu verringern, wird sich die Belastung jedoch in einem zumutbaren Rahmen halten.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Einhaltung der zur Anwendung festgesetzten Vorschriften auch während der Bauausführung keine unzumutbaren Immissionsbeeinträchtigungen entstehen.

5.2 Schadstoffbelastung

Das planfestgestellte Bauvorhaben steht mit den Belangen des Immissionsschutzes auch bezüglich der Luftschadstoffbelastung im Einklang. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Umfang oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Solche Belastungen oder Einwirkungen, die für Anlieger Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen bedeuten können, sind vorliegend nicht zu erwarten. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde wird dem Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG im erforderlichen Umfang Rechnung getragen, da der Brückenersatzneubau und die Anpassung der Straßentrasierung bestandsnah erfolgen, so dass zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden können.

Ausgehend von der Entscheidung für die festgestellte Baumaßnahme hat die Planfeststellungsbehörde weiterhin geprüft, ob aufgrund der zu erwartenden Immissionsbelastungen dem Vorhabenträger besondere Schutzvorkehrungen aufzuerlegen sind. Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG wäre dies dann der Fall, wenn Vorkehrungen oder die Errichtung oder Unterhaltung von Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich werden. Dabei führt jedoch nicht jede Schadstoffbelastung zur Verpflichtung des Vorhabenträgers, Schutzvorkehrungen vorzusehen, sondern erst dann, wenn die zu erwartenden Schadstoffbelastungen die Schwelle des Zumutbaren überschreiten.

Vorliegend erfolgt der Ersatzneubau einer Bestandsbrücke. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund des Ausbaus wird nicht prognostiziert, so dass keine zusätzlichen verkehrsspezifischen Emissionen, die über das heute schon vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten sind. Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen sind daher nicht erforderlich.

Im Ergebnis steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass auch unter dem Gesichtspunkt der zu erwartenden Schadstoffbelastung gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

6 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Diese stehen dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen.

6.1 Eingriff in Natur und Landschaft

Grundsatz

Für Natur und Landschaft werden die Belange des Naturschutzes und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 13 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG (§§ 9 ff. SächsNatSchG). Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h., wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, da es im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition steht.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Bewertung des Eingriffs

Durch das Vorhaben kommt es u. a. zum Verlust und die Beeinträchtigung von Biotopstrukturen sowie von Arten und Lebensräumen. Damit stellt es einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 SächsNatSchG dar.

Dieser Eingriff wurde durch den Vorhabenträger im Rahmen des LBP umfassend dargestellt. Dabei wurde die Intensität der Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter bewertet, um Aufschluss über die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit zu gewinnen. Die Intensität wurde anhand der Stärke, Dauer und räumlichen Ausdehnung der voraussichtlichen Beeinträchtigung sowie der Wertigkeit des Schutzgutes bestimmt. Außerdem wurden bestehende Vorbelastungen in die Bewertung einbezogen. Die abgeleiteten Konflikte wurden zusammenfassend im LBP erläutert und im Bestands- und Konfliktplan dargestellt. Detaillierte Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter sowie die bestehenden Konflikte finden sich im LBP, Unterlage 19.0 der Planunterlage.

Die genannten Unterlagen wurden als Bestandteil der Planunterlage den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den Fachbehörden zur Beurteilung vorgelegt. Auf die einzelnen Stellungnahmen wird verwiesen. Die gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt. In Auswertung des Anhörungsverfahrens geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft vollständig und zutreffend ermittelt und bewertet wurde und durch die vorgesehene Maßnahme letztlich kompensiert wird.

Vermeidbarkeit des Eingriffs

Der zutreffend ermittelte und dargestellte Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG dahingehend zu prüfen, ob er vermeidbar ist und ob er bei Unvermeidbarkeit gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Nur dann ist der Eingriff in Natur und Landschaft zulässig.

Für die Prüfung der Zulässigkeit stützt sich die Planfeststellungsbehörde maßgeblich auf die Darlegungen des LBP und die dort vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In Auswertung dieser Unterlage sowie der Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde und der anerkannten Naturschutzvereinigungen steht zur

Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass es sich vorliegend um einen unvermeidbaren, aber letztlich kompensierten und damit zulässigen Eingriff handelt.

Für den Verursacher eines Eingriffs besteht vorrangig die gesetzliche Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Dieses naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot ist striktes Recht, von dem nicht abgewichen werden darf. Jedoch bedeutet es nicht, dass der Vorhabenträger die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff um jeden Preis betreiben muss. Auch das naturschutzfachliche Vermeidungsgebot unterliegt, wie jedes staatliche Gebot, dem Übermaßverbot. Es genügt daher, dass der Eingriffsverursacher in allen Planungs- und Realisierungsphasen dafür Sorge trägt, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird (vgl. Natur und Recht 2011, S. 762).

Vermeidbar im Sinne von § 15 Abs. 1 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Dabei sind die vermeidbaren Beeinträchtigungen bezogen auf den gleichen Ort zu betrachten.

Dies zugrunde gelegt, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene Eingriff als unvermeidbar zu qualifizieren ist.

Für die Umsetzung des Vorhabens besteht grundlegender Bedarf. Das Bw 7a befindet sich in einem schlechten Zustand, was ein zeitnahes Handeln erforderlich macht. Durch die mit diesem Beschluss zugelassene Maßnahme kann die dauerhafte Verkehrssicherheit der S 174 im Bereich der Gottleubaquerung gewährleistet werden. Zumutbare Alternativen, welche mit dem verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen sind, sind nicht ersichtlich.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs sowie zum Schutz vorhandener Strukturen und Funktionen sieht der LBP Vermeidungsmaßnahmen vor (vgl. ausführliche Erläuterung in den Maßnahmeblättern sowie im LBP S. 55 ff.). Nähere Ausführungen hierzu finden sich zudem unter Punkt C IV 3.4 dieses Beschlusses.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass mit den o. g. umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen der Eingriff in Natur und Landschaft – soweit möglich – vermieden bzw. minimiert werden kann. Der Vorhabenträger ist damit seiner Verpflichtung nachgekommen, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Trotz dieser Maßnahmen ist festzustellen, dass gleichwohl Beeinträchtigungen der Natur und der Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Konflikte mit den Schutzgütern Flora und Fauna sowie Boden) verbleiben. So kommt es im Zuge des Vorhabens u. a. zur Fällung von Gehölzen, welche u. a. zu Habitatverlusten führen können.

Daher war weiter zu prüfen, ob diese Beeinträchtigungen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme

Nach der oben dargestellten Systematik sind die mit dem festgestellten unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft verbundenen verbleibenden Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Ausgehend von dem ermittelten Eingriff und den Konflikten hat der Vorhabenträger die Eingriffsschwere bewertet, daraus den Kompensationsbedarf abgeleitet und Ausgleichsmaßnahmen im LBP vorgesehen. Für detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmen wird auf den Punkt C IV 3.4 in diesem Beschluss, den Darlegungen im LBP auf den S. 55 ff. und auf die Maßnahmeblätter verwiesen.

Der Eingriff ist nach Umsetzung der o. g. Ausgleichsmaßnahmen ökologisch ausgeglichen. Der LBP und die darin aufgeführte Kompensationsmaßnahme wurden als Bestandteil der Planunterlage den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der zuständigen Naturschutzbehörde im Anhörungsverfahren zur Beurteilung vorgelegt.

Die am Verfahren beteiligten Naturschutzvereinigungen haben keine Einwände gegen den LBP und die darin festgelegten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geäußert.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht deshalb fest, dass die in den Planunterlagen dargestellte und mit diesem Beschluss festgestellte Ersatzmaßnahme dazu führt, dass der vorhabenbedingte unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sachgerecht sowohl qualitativ als auch quantitativ kompensiert wird. Trotz der vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigung von Natur und Landschaft gehen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, mit allen diesbezüglich zu stellenden Anforderungen, bei der Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe, im Rang nicht vor. Damit steht im Ergebnis zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft zulässig ist.

6.2 Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet „Gottleubatal und angrenzende Wälder“

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Gottleubatal und angrenzende Wälder“. Es ist deshalb seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen dieses Natura 2000-Gebietes gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG zu betrachten.

Der Ersatzneubau des Brückenbauwerkes 7a stellt ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dar. Zwar enthalten weder das BNatSchG noch die FFH-Richtlinie eine Legaldefinition des Projektbegriffs, jedoch ist davon auszugehen, dass ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dann vorliegt, wenn es sich u. a. um ein grundsätzlich genehmigungs- oder anzeigepflichtiges Vorhaben handelt (Sächsisches Obergericht, Urteil vom 15. Dezember 2011 – 5 A 195/09 –, zitiert nach juris). Daraus folgend handelt es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG.

Natura-2000-Gebiete sind gemäß Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Europäische Vogelschutzgebiete. Die Erhaltungsziele sind in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG legaldefiniert. Dort werden die Ziele festgelegt, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie oder in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Art für ein Natura-2000-Gebiet festgelegt sind.

Der Vorhabenträger hat für das Vorhaben eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung hat er in der Unterlage 19.3 der Planunterlage dargestellt. Die Unterlage wurde im Rahmen der Anhörung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde fachlich bewertet. Außerdem erstreckte sich die Anhörung auch auf die im Freistaat Sachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Ergebnis dieser Anhörung und der eingeholten Stellungnahmen zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebietes hervorgerufen werden und es daher mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Gottleubatal und angrenzende Wälder“ vereinbar ist.

Hierzu im Einzelnen:

6.2.1 Gebietsbeschreibung

Das Vorhaben berührt das FFH-Gebiet „Gottleubatal und angrenzende Wälder“ (EU-Meldenummer: DE5049-302, landesinterne Nr. 182). Das Schutzgebiet ist durch den Gewässerlauf der Gottleuba und seiner Nebengewässer sowie von den mit naturnahen Laubwäldern bestockten Hangbereichen und markanten Felsbildungen geprägt. Es beginnt im Osterzgebirge oberhalb von Kurort Bad Gottleuba bei Haselberg/Hammergut und führt bis zur Mündung der Gottleuba in die Elbe in Pirna. Es umfasst eine Fläche von 405 ha.

Im Vorhabengebiet umfasst das Schutzgebiet im Wesentlichen die Gottleuba mit ihren Uferbereichen.

6.2.2 Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Neben den allgemeinen Vorschriften der FFH-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen gelten für das FFH-Gebiet insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

- 1 Erhaltung des struktureichen Tals der Gottleuba und mehrerer Seitentäler vom oberen Osterzgebirge bis zum Elbtal, welche durch naturnahe Fließgewässer mit begleitenden Auenwaldresten, extensiv genutzten Talauen sowie überwiegend bewaldeten Hangbereichen mit naturnahen Laubwaldgesellschaften unterschiedlicher Ausprägung und vielgestaltigen Felsformationen geprägt sind. Das Gebiet ist als Jagdhabitat der bundesweit größten Wochenstube der Kleinen Hufeisennase einzustufen.
- 2 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie von Bedeutung sind.
- 3 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie ihrer Habitate.
- 4 Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems Natura 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Innerhalb des Prüfgebietes weist die Gottleuba Ausprägungen des LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ auf. Darüber hinaus findet sich außerhalb des Baubereichs und des FFH-Gebietes aber innerhalb des Untersuchungsbereiches der LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“. Relevante Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung und der Art des Vorhabens (Ersatzneubau einer bestehenden Brücke) ausgeschlossen. Insbesondere sind im Bereich des LRT keine Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehen.

Als Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden Vorkommen des Fischotters und Groppe im unmittelbaren Vorhabenbereich nachgewiesen bzw. können aufgrund der Habitatsignung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Alle anderen Habitate von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie befinden sich außerhalb der relevanten Wirkräume des Vorhabens.

6.2.3 Wirkungen des Vorhabens

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen sind zunächst die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen festzustellen. In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob durch diese Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der vorkommenden geschützten Tierarten eintreten. Die relevanten Wirkfaktoren unterteilen sich dabei in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind die unmittelbar mit der Bautätigkeit in Zusammenhang stehende Wirkungen, wie beispielsweise die Gefahr der Zerstörung oder Beschädigung von Vegetationsbeständen (Gehölzfällungen), die Gefahr von Individuenverlusten durch den Baubetrieb oder die Gefahr von Stoffeinträgen in die Gottleuba. Darüber hinaus muss während der Bauzeit mit Schadstoff-, Licht- und Lärmemissionen gerechnet werden.

anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt besteht die Gefahr der Beeinträchtigung der Funktionalität von Habitaten durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme. Darüber hinaus können anlagebedingte Zerschneidungseffekte, Trenn- und Barrierewirkungen nicht ausgeschlossen werden.

betriebsbedingte Wirkfaktoren

Aufgrund dessen, dass mit dem Vorhaben keine stärkere Frequentierung der Straße verbunden ist, können betriebsbedingte Wirkungen ebenfalls ausgeschlossen werden.

6.2.4 Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziel 1

Aufgrund des relativ kleinen Vorhabenbereichs und den Umständen, dass durch das Vorhaben ein bereits bestehendes Brückenbauwerk ersetzt und neu errichtet wird, werden keine der im Erhaltungsziel 1 genannten besonders wertgebenden Strukturen berührt. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Erhaltungsziel können somit ausgeschlossen werden.

Erhaltungsziel 2

Wie bereits oben festgestellt, weist die Gottleuba Ausprägungen des LRT 3260 auf. Allerdings ist innerhalb des Vorhabenbereichs die Sohle der Gottleuba befestigt und das Ufer verbaut. Eine typische Unterwasservegetation ist aufgrund dessen im unmittelbaren Vorhabenbereich nicht vorhanden.

Eine baubedingte Beeinträchtigung der LRT kommt im Wesentlichen durch einen möglichen Schadstoffeintrag infolge der Bautätigkeit in Betracht. Nicht gänzlich ausgeschlossen werden können zudem akustische und visuelle Störwirkungen auf die charakteristischen Arten durch Baulärm.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Maßnahmen 1V/1M_{FFH}, 3V/5M_{FFH}, 6V/6M_{FFH} und der unter A III 8 aufgenommen Nebenbestimmungen sowie dem Umstand, dass die Beeinträchtigungen nur von temporärer Natur und reversibel sind, können baubedingte Beeinträchtigungen des LRT, welche über die Bagatellgrenze hinausgehen, ausgeschlossen werden. So sorgt insbesondere die begrenzte Bauausführung im Bereich des vorhandenen Bauwerkes und die Vermeidungsmaßnahme 1V/1M_{FFH} (Beschränkung der räumlichen Ausdehnung des Baufeldes) dafür, dass es zu keinen relevanten Auswirkungen auf den LRT kommt.

Gleiches gilt für die charakteristischen Arten der LRT (u. a. Groppe) im Hinblick auf akustische und visuelle Störung sowie durch Einschränkungen des Migrationskorridors. Zum einen bestehen die Beeinträchtigungen nur temporär während der Bauzeit und zum anderen stellen die Vermeidungsmaßnahmen (u. a. 1V/1M_{FFH}) sicher, dass es zu keinen über die Bagatellschwelle hinausgehenden Beeinträchtigungen kommen wird.

Nichts Anderes gilt für eine mögliche anlagebedingte Betroffenheit. Aufgrund dessen, dass das Brückenbauwerk am gleichen Standort wiederhergestellt wird, sind keine über die Bagatellgrenze hinausgehenden Auswirkungen zu erwarten.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht somit fest, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels 2, welche über die Bagatellgrenze hinausgehen, kommen wird. Insbesondere werden Einschränkungen des Entwicklungspotentials des FFH-Gebietes durch das Vorhaben nicht begründet.

Erhaltungsziel 3

Fischotter

Der Fischotter nutzt den Vorhabenbereich bzw. des unmittelbaren Umfelds zumindest als Nahrungshabitat und Wanderkorridor.

Eine Beeinträchtigung des natürlichen Wanderverhaltens des Fischotters ist temporär während der Bauzeit und lokal beschränkt möglich. Ebenso können bauzeitliche Störungen (u. a. Lärm- und Lichtemissionen) nicht ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung, dass die Aktivitätsphase der Tiere außerhalb der Bautätigkeit liegt (3V_{CEF}/8M_{FFH}) und die Gewässerdurchgängigkeit dauerhaft gewährleistet wird (Bauwerkausbildung mit beidseitigen Bermen), können Beeinträchtigungen, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Vorhabenbereich aufgrund der bestehenden S 174 bereits in Bezug auf mögliche Lärm- und Lichtemissionen vorbelastet ist. Sofern also in diesem Umfeld Fischottervorkommen existieren, kann davon ausgegangen werden, dass diese an die bestehenden Verhältnisse angepasst sind.

Groppe

Da die Gottleuba ein Habitat für die Groppe darstellt, kann während des Bauzeitraums die Wandereignung zeitweise eingeschränkt sein.

Unter Berücksichtigung, dass das Wanderverhalten lediglich zeitlich eng begrenzt während der Bauzeit beeinträchtigt ist, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Groppe durch die bauzeitliche Einschränkung der Migration ausgeschlossen werden. Dies kann zudem insbesondere durch die Vermeidungsmaßnahmen 1V/1M_{FFH}, 6V/6M_{FFH} und 7V/4M_{FFH} sichergestellt werden.

Auch mögliche Beeinträchtigungen durch Abschwemmungen von Stoffeinträgen ins Gewässer oder durch Bildung von Trübungsfahnen sind als nicht relevant zu bewerten. Denn durch sachgemäße Bauausführung nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der mit diesem Beschluss festgestellten Vermeidungsmaßnahmen und Nebenbestimmungen (vgl. A III 8) kann eine dauerhafte Beeinträchtigung der Groppe, die über die Bagatellgrenze hinausgeht, ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass vorhabenbedingte Einschränkungen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Arten des Anhanges II im FFH-Gebiet und deren Lebensräume nicht zu erwarten sind.

Erhaltungsziel 4

Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau einer Bestandsbrücke. Auswirkungen auf die Ausprägung und Ausdehnung von Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Schutzgebietes sind nicht zu erwarten. Insbesondere kommt es zu keiner Trennung von Lebensraum- und Habitatflächen.

Sofern es zu bauzeitlichen Beeinträchtigungen kommt, sind diese temporär und reversibel (u. a. Rückbau Behelfsbrücke). Zudem werden die Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen minimiert bzw. vermieden (u. a. 1V/1M_{FFH}).

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht somit fest, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels 4, welche über die Bagatellgrenze hinausgehen, kommen wird. Insbesondere kommt es zu keiner über die bestehende Trennung hinausgehende Zerschneidung der funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen.

6.2.5 Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist auch das Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen. Dadurch sollen Beeinträchtigungen, die erst durch kumulative Effekte mit anderen Projekten oder Plänen erheblich sein können, in die Prüfung mit einbezogen werden.

Andere Projekte, die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben können, sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und wurden auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht mitgeteilt.

6.2.6 Gesamtzusammenfassung der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht im Ergebnis der durchgeführten Betrachtungen fest, dass bei Beachtung der mit diesem Beschluss festgestellten Vermeidungsmaßnahmen die Umsetzung des Vorhabens weder für sich allein noch durch das

Zusammenwirken mit anderen Projekten zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Gottleubatal und angrenzende Wälder“, über die Bagatellgrenze hinaus, führen wird. Das Vorhaben ist somit verträglich mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebiets und zulässig im Sinne von § 34 BNatSchG.

6.3 Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Unteres Osterzgebirge“

Das Vorhaben befindet sich im LSG „Unteres Osterzgebirge“. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 der Verordnung des Landkreises Sächsische Schweiz zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Unteres Osterzgebirge“ (RVO) bedarf das Anlegen oder Verändern von Straßen (Brücken) im Schutzgebiet einer Erlaubnis.

Eine Erlaubnis ist nach § 5 Abs. 3 der RVO dann zu erteilen, wenn das Vorhaben keine Wirkungen der in § 4 der RVO genannten Art zur Folge hat.

Da es sich vorliegenden um den Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Brücke am selben Ort handelt, können vorhabenbedingte Wirkungen, die den Charakter des Schutzgebietes verändern oder dessen besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, ausgeschlossen werden. Damit ist das Vorhaben gemäß § 5 Abs. 3 der RVO erlaubnisfähig.

6.4 Artenschutz

6.4.1 Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Vorliegend wird zum Wohl der Allgemeinheit die Verkehrssicherheit durch den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes verbessert. Es handelt sich mithin um ein Vorhaben mit einem legitimen Zweck. Mutwillige Handlungen ohne vernünftigen Grund sind darin nicht zu sehen. Der Tatbestand des § 39 Abs. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbeiseitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere sicherstellen und wurde als Vermeidungsmaßnahme 1 V_{CEF} im Beschluss berücksichtigt.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

6.4.2 Besonderer Artenschutz

Für den besonderen Artenschutz, also zum Schutz besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, enthält das BNatSchG weitere Regelungen, die im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen sind.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält ein Tötungs-, Störungs-, Zerstörungs- und Zugriffsverbot. Es war daher zu prüfen, ob durch das Vorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte/streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu befürchten sind. Zu den besonders geschützten Arten gehören u. a. die Europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie, Tierarten des Anhangs IV a der FFH-Richtlinie sowie Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Letztere sind zugleich auch streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Für diese Untersuchung hat der Vorhabenträger entsprechende Ermittlungen vorgenommen und im Rahmen der eingereichten Planunterlage einen Artenschutzfachbeitrag (vgl. Unterlage 19.2.1 der Planunterlage) erstellt.

Unter Zugrundelegung der artenschutzrechtlichen Fachprüfung geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass im Vorhabengebiet keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie existieren. Besonders geschützte/streng geschützte Pflanzenarten werden von dem Vorhaben daher nicht betroffen.

Anders fielen die Ermittlungen der besonders geschützten/streng geschützten Tierarten aus. Im Vorhabengebiet bzw. im Umkreis konnten nach Anhang IV a der FFH-Richtlinie besonders geschützte Säugetierarten (Fledermäuse, Fischotter) und europäische Vogelarten (u. a. Stockente, Wasserramsel) ermittelt werden.

Zu Vorkommen von besonders geschützten bzw. streng geschützten Fischarten, Reptilienarten, Falterarten, Libellenarten, Käferarten, Amphibienarten sowie Weichtierarten bestehen keine Anhaltspunkte.

Zu den Ermittlungen der besonders geschützten/streng geschützten Tierarten im Einzelnen:

Fledermausarten (u. a. Großes Mausohr, Mopsfledermaus)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Infolge dessen, dass Fledermäuse nachtaktiv sind und die Bauarbeiten nur tagsüber durchgeführt werden, können mit großer Sicherheit vorhabenbedingte Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen ausgeschlossen werden (4V_{CEF}). Der Verhinderung von Verletzungen und Tötungen dient zudem die Vermeidungsmaßnahmen 5V_{CEF} und 6V_{CEF}. Diese umfassen u. a. die Kontrolle des Vorhabenbereichs hinsichtlich potenzieller Quartiere sowie die Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermausarten. Somit kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sollte es trotz dessen zu Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Individuen kommen, gehört dies zum allgemeinen Lebensrisiko der Fledermausarten. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten wurden innerhalb des Vorhabenbereichs nicht nachgewiesen. Allerdings existieren im Vorhabenumfeld Strukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind (u. a. Brückenbauwerk). Inwieweit die Betroffenheit Auswirkungen auf die Zulässigkeit des Vorhabens hat, ist an § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu messen. Danach dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten u. a. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Unter einer Störung ist dabei jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier zu verstehen, die eine Verhaltensänderung desselben bewirkt. In Betracht kommen beispielsweise Lärm, Licht oder Wärme, aber auch vorhabenbedingte Zerschneidungs- und Trennwirkungen (Lau, in: Frenz/Müggenborg, Kommentar zum BNatSchG, § 44 Rn. 29). Erheblich ist eine Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population lässt sich dabei als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

In Betracht kommen potenzielle Störungen durch die Abrissarbeiten am Brückenbauwerk, den Baustellenbetrieb und die Baufeldfreimachung durch Rodungsarbeiten. Allerdings

stellen diese Störungen insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen $4V_{CEF}$, $5V_{CEF}$ und $6V_{CEF}$ keine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Die Störungen wirken sich, wenn überhaupt, nur auf Einzelindividuen aus und führen nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der gesamten Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft der betroffenen Fledermausarten im lokalen Lebensraum. Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch heute schon Vorbelastungen durch die bestehenden S 174 existieren, so dass Beeinträchtigungen, sollten sie eintreten, als nicht erheblich störend einzuschätzen sind. Damit steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass keine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegt und sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern wird.

Weiterhin war zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird. Danach ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Wie bereits oben festgestellt, konnten im Vorhabensbereich keine Nachweise von Wochenstuben und Quartieren erbracht werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass vorhandene Gehölzstrukturen im Vorhabenumfeld sowie Spalten im alten Brückenbauwerk als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzt werden. Unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sollte es unabhängig davon zu Verlusten von potenziellen Fortpflanzungsstätten u. a. durch den Abriss des Brückenbauwerkes kommen, liegt darin noch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG begründet. Denn durch die Bereitstellung von Nisthilfen (vgl. $2A_{CEF}$) bleibt die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG.

Fischotter

Aufgrund dessen, dass der Fischotter vorwiegend nachtaktiv ist und die Bautätigkeit tagsüber erfolgt sowie die Baugruben täglich am Ende der Arbeitszeit mit einer Ausstiegshilfe versehen oder abgedeckt werden ($3V_{CEF}$, $4V_{CEF}$), kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sofern es trotzdem zu Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Individuen kommt, gehört dies zum allgemeinen Lebensrisiko. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Der Vorhabensbereich wird durch den Fischotter im Wesentlichen als Wechsel- und Migrationskorridor genutzt. Zu betrachten ist damit ein möglicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Vorliegend kommt es baubedingt zur Einschränkung der Durchgängigkeit des Gewässers aufgrund von Lärm, Licht und Bewegung. Nicht ausgeschlossen werden kann ebenfalls die Gefahr einer Kollision während der nächtlichen Aktivitätsphasen mit dem Baustellenverkehr. Zur Minimierung der Beeinträchtigung werden deshalb die Bautätigkeiten nicht nachts erfolgen und die Baugruben gesichert ($3V_{CEF}$, $4V_{CEF}$). Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Vorhabensbereich durch Störwirkungen der S 174 bereits vorbelastet ist und es sich lediglich um temporäre auf die Bauzeit beschränkte Beeinträchtigungen handelt, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die Gottleuba auch während der Bautätigkeit die Funktion als Migrationskorridor behält und es zu keiner erheblichen Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Fischotters kommt.

Da essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters im Vorhabensbereich nicht existieren und aufgrund der vorhandenen Habitatstruktur nicht zu erwarten sind, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf verschiedene europäische Vogelarten (u. a. Amsel).

Es ist nicht zu befürchten, dass im Zuge der Maßnahmenumsetzung europäische Vogelarten getötet oder verletzt werden, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Adulte Tiere können wegfliegen, um sich vor eventuellen Gefahren zu retten. Dass Jungtiere bzw. Eier betroffen werden, die nicht in der Lage wären, vor Gefahren zu fliehen, kann vermieden werden. Durch die Vermeidungsmaßnahmen 1V_{CEF} und 2V_{CEF} wird gewährleistet, dass die Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten betroffener Vogelarten bzw. nach einer Besatzkontrolle erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass keine Jungtiere oder Eier durch die Baumaßnahmen angetroffen werden, womit deren Tötung oder Verletzung ausgeschlossen ist.

Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt (1V_{CEF}) sind Störungen während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeit nicht zu befürchten, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Auch Störungen durch baubedingte Emissionen sind nicht zu erwarten, da sich insbesondere die lärmempfindlichen Arten kaum in der Nähe der Bauarbeiten ansiedeln werden. Hinzu kommt, dass es sich lediglich um temporäre Störungen handelt und die Baumaßnahmen in Bereichen stattfinden, die Lärmvorbelastungen aufweisen (S 174). Darüber hinaus ist nicht zu befürchten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen europäischer Vogelarten verschlechtert, da die Arten auf die beanspruchten Bereiche im Vorhabengebiet nicht angewiesen sind. So sind in unmittelbarer Umgebung ausreichend Bruthabitate vorhanden, die ein Ausweichen der Arten ermöglichen.

Durch das Vorhaben wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 1V_{CEF} und 2V_{CEF} kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass die Ansiedlung und ein möglicher Nestbau im Baustellenbereich infolge der Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen etc. sehr unwahrscheinlich sind. Sollte es unabhängig davon zu Verlusten von potenziellen Fortpflanzungsstätten u. a. durch den Abriss des Brückenbauwerkes kommen (z. B. Wasseramsel), liegt darin noch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG begründet. Denn durch die Bereitstellung von Nisthilfen (vgl. 1A_{CEF}) bleibt die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG.

Ergebnis

Nach alledem und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osterzgebirge-Sächsische Schweiz und den anerkannten Naturschutzvereinigungen im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen den Artenschutzfachbeitrag geäußert wurden bzw. diesbezügliche Bedenken im Zuge des Verfahrens ausgeräumt werden konnten, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass durch das mit diesem Beschluss festgestellte Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

6.5 Begründung Nebenbestimmung

Die Nebenbestimmungen A III 6 beruhen auf § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowie z. T. auf Forderungen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Sie sollen die Kontrolle der Einhaltung naturschutzrechtlicher und insbesondere der artenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend § 3 Abs. 2 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde ermöglichen und die Dauerhaftigkeit sowie den Fortbestand der Kompensationsmaßnahme sicherstellen.

Die Nebenbestimmung A III 6.4 dient der Sicherstellung, dass notwendige bauvorbereitende Maßnahmen umgesetzt werden können. Sie gewährleistet damit, dass für diese (nur) auf die Flächen zurückgegriffen wird, die in den Planunterlagen bereits ausgewiesen sind.

7 Fischerei

Die Nebenbestimmung 7.1 beruht auf § 14 Abs. 2 SächsFischVO. Sie soll sicherstellen, dass Bauarbeiten am Gewässer grundsätzlich nur außerhalb der Schonzeiten für Fische durchgeführt werden.

Die Nebenbestimmung 7.2 soll die Abstimmung mit der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten zur Baubeginnanzeige gemäß § 14 Abs. 1 SächsFischVO gewährleisten.

Die Nebenbestimmungen 7.3 bis 7.6 sollen den Schutz des Fischbestandes im Vorhabenbereich u. a. durch Minimierung von Sedimenteinträgen gewährleisten. Die Nebenbestimmungen setzen zudem sinngemäß Forderungen der Fischereibehörde um.

8 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

8.1 Wasserrechtliches Einvernehmen § 19 WHG

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnisse und der wasserrechtlichen Bewilligungen nach §§ 8 ff. WHG alle erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen erfasst (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Zu diesen Entscheidungen zählen u. a. auch solche, die die Genehmigungsfähigkeit von baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewässern, etwa die Oberflächenentwässerung, erfassen.

Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde zwar auch über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 19 WHG), die Entscheidung ist aber hierbei gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Vorliegend besteht derzeit keine baulich geführte Entwässerung. Das auf der Brücke anfallende Wasser wird über das Straßenlängs- und Straßenquergefälle entlang der südöstlichen Kappe in Richtung Norden geleitet und entwässert dort flächig über das begrünte Straßenbankett.

Zukünftig erfolgt die Entwässerung über einen Ablauf vor der Brücke (Süden) mittels Anschlussleitung und Böschungstück in den Hartmannsbach sowie für das hinter der Brücke (Norden) ankommende Oberflächenwasser mittels Anschlussleitungen auf den befestigten Bereich der Gottleuba, südwestlich der Brücke. Das hierzu erforderliche Einvernehmen wurde durch die zuständige untere Wasserbehörde mit Schreiben vom 27. November 2024 erteilt.

8.2 Vereinbarkeit wasserrechtliche Bewirtschaftungsziele §§ 27, 47 WHG

Die in den §§ 27 und 47 WHG niedergelegten Gewässerbewirtschaftungsziele statuieren verbindliche Vorgaben, die als Zulassungsvoraussetzungen bei der Genehmigung von Vorhaben zu beachten sind.

Die Bewirtschaftungsziele des WHG gehen auf die WRRL zurück. Diese ist auf den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers gerichtet und legt für diese verbindliche Umweltziele fest. Hiernach darf der Zustand der Gewässer zum einen nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot). Zum anderen sind Gewässer grundsätzlich so weit zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass ein guter Gewässerzustand erreicht wird (Verbesserungsgebot).

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich auf den ökologischen und chemischen Zustand von OWK sowie auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand von GWK. Auf der Basis der Rechtsprechung des EuGH liegt eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials eines OWK vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente (QK) im Sinne des Anhangs V der WRRL (bzw. der Anlage 3 der OGewV) um eine Klasse verschlechtert. Ist die betroffene Qualitätskomponente bereits in die niedrigste Klasse eingestuft, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ dar (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Az.: C-461/13, Rn. 43, 51 und 71).

Unter welchen Voraussetzungen eine Verschlechterung des chemischen und des mengenmäßigen Zustands vorliegt, ist bisher nicht abschließend geklärt. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH zur Verschlechterung des ökologischen Zustands wird vorliegend von einer Verschlechterung des chemischen Zustandes eines OWK oder GWK ausgegangen, wenn durch das Vorhaben der Grenzwert einer Umweltqualitätsnorm für OWK (§ 6 i. V. m. Anlage 7 OGewV) bzw. ein schadstoffbezogener Schwellenwert für GWK (§ 5 i. V. m. Anlage 2 GrwV) überschritten wird. Ist der entsprechende Wert bereits überschritten, genügt jede weitere nachteilige Veränderung. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines GWK ist gegeben, wenn durch das Vorhaben einer der einstufigsrelevanten Parameter des § 4 GrwV unter das Niveau gesenkt wird, das für einen guten mengenmäßigen Zustand erforderlich ist.

Das Vorhaben verstößt nicht gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG und beeinträchtigt auch nicht die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele.

8.2.1 Oberflächenwasserkörper „Gottleuba-2“

Für den OWK „Gottleuba-2“ ist als Bewirtschaftungsziel ein guter ökologischer Zustand respektive guter chemischer Zustand anvisiert. Gegenwärtig ist der ökologische Zustand als gut (Stufe 2) und der chemische Zustand als nicht gut eingestuft.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt besteht die Gefahr der Freisetzung von Sedimenten/Trübungsfahnen sowie von Schadstoffen durch die Arbeiten im und am Gewässer. Daneben kann es zu temporären Veränderungen der Gewässermorphologie durch die Inanspruchnahme eines Teils der Gewässersohle der Gottleuba kommen. Damit sind folgende Qualitätskomponenten/-parameter betroffen:

- hydromorphologische Qualitätskomponente Morphologie (Tiefen- und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Bodens),
- biologische Qualitätskomponenten (Makrophyten/Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna, Fische).

Anlagenbedingte Auswirkungen

Anlagenbedingt kann es zu Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur/-morphologie durch das neue Brückenbauwerk kommen. Damit sind folgende Qualitätskomponenten/-parameter betroffen:

- hydromorphologische Qualitätskomponenten (Tiefen- und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Bodens),
- biologische Qualitätskomponenten (Makrophyten/Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna, Fische).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Da die stoffliche Belastung des Fließgewässers durch Schadstoffeinträge der Bestandsituation entspricht (keine Erhöhung der Verkehrsstärke) können diesbezügliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Biologische Qualitätskomponente

Unter den Bewertungsparametern der Artenzusammensetzung, Abundanz und Altersstruktur stellt sich der gegenwärtige Zustand der biologischen QK wie folgt dar:

- Gewässerflora: Phytoplankton
(nicht relevant)
Makrophyten/Phytobenthos
(ökologische Zustandsklasse 2 – gut),
- Gewässerfauna: Benthische wirbellose Fauna
(ökologische Zustandsklasse 2 – gut),
Fischfauna
(ökologische Zustandsklasse 2 – gut).

Nach Anhang V WRRL/Anlage 3 der OGewV werden zur Einstufung des ökologischen Zustands/des Potentials der biologischen QK unterstützend hydromorphologische QK berücksichtigt. Für Fließgewässer sind gemäß Anlage 3 Nr. 2 OGewV die QK Wasserhaushalt, Durchgängigkeit und Morphologie relevant. Im Ergebnis wurde der vom Vorhaben betroffene Gewässerabschnitt hinsichtlich der Hydromorphologie als stark verändert eingestuft.

Darüber hinaus werden zur Einstufung des ökologischen Zustands unterstützend die QK flussgebietsspezifische Schadstoffe gemäß Anlage 6 OGewV und die physikalisch-chemischen QK gemäß Anlage 7 OGewV berücksichtigt. Wird eine Umweltqualitätsnorm (UQN) oder werden mehrere UQN überschritten, dann kann der ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial eines OWK höchstens als „mäßig“ eingestuft werden (§ 5 Abs. 5 OGewV). Flusspezifische Schadstoffe wurden nicht festgestellt.

Bewertung der Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten

Im Rahmen der Auswirkungen des Vorhabens ist eine Verschlechterung jedenfalls dann gegeben, wenn sich die biologischen QK eines Wasserkörpers im Sinne der Rechtsprechung des EuGH verschlechtern. Gemessen daran verursacht das Vorhaben keine Auswirkungen, die zu einem Abweichen vom Ist-Zustand oder zu einer veränderten Einstufung der Zustandsbewertung im Sinne der o. g. Verschlechterung führen können. Die zu erwartenden Auswirkungen sind überwiegend baubedingt und somit nur temporär und reversibel. Mögliche Beeinträchtigungen können u. a. durch die Maßnahmen 3V/5M_{FFH}

und 6V/6M_{FFH} sowie den unter A III 8 in diesen Beschluss aufgenommene Nebenbestimmungen so minimiert werden, dass es zu keiner messbaren Veränderung hinsichtlich der Gewässerlebewesen, der Gewässermorphologie sowie der Durchgängigkeit kommt. Gleiches gilt auch hinsichtlich möglicher anlagebedingter Wirkungen.

Chemischer Zustand

Zur Einstufung des chemischen Zustandes werden Fließgewässer nach flussgebietspezifischen Schadstoffen (synthetische und nichtsynthetische Schadstoffe in Wasser, Sedimenten oder Schwebstoffen) gemäß Anlage 8 der OGewV beurteilt. Ein guter chemischer Zustand ist gegeben, wenn alle UQN der in Anlage 8 OGewV aufgeführten Stoffe sowie des Nitrats eingehalten werden. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Es liegen Überschreitungen von ubiquitären prioritären Stoffen bei Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie PAK vor.

Bewertung der Auswirkungen auf den chemischen Zustand

Bezüglich des chemischen Zustandes sind keine nachteiligen Veränderungen zu erwarten. Bauzeitliche Beeinträchtigungen, insbesondere Wassertrübungen durch mineralische Trübstoffe sowie Gewässerverunreinigungen durch Schadstoffe von Baumaschinen und Fahrzeugen (Kraft- und Schmierstoffe, Hydrauliköle und dergleichen) sowie von schädlichen Baustoffen bei Wasserbauarbeiten, sind durch entsprechende Sorgfalt vermeidbar. Zur Gewährleistung dessen wurden neben den planerisch festgeschriebenen Vermeidungsmaßnahmen 3V/5M_{FFH} und 6V/6M_{FFH} zusätzlich die Nebenbestimmungen unter A III 8 zu diesem Beschluss aufgenommen.

Bewertung der Auswirkungen auf die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele

Nach dem aktuellen Bewirtschaftungsplan für den deutschen Teil der Flussgebietsgemeinschaft Elbe ist für den OWK „Gottleuba-2“ als Bewirtschaftungsziel 2021 ein guter ökologischer Zustand und bis 2045 ein guter chemischer Zustand zu erreichen. Das Ziel des guten ökologischen Zustandes ist bereits erreicht. Für die Zielerreichung des guten chemischen Zustandes sind gemäß des aktuellen Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe eine Reihe von Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen.

Die zur Verbesserung des chemischen Zustandes geplanten Maßnahmen werden aufgrund der vernachlässigbaren vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Gewässer nicht behindert.

8.2.2 Grundwasserkörper „Gottleuba“

Der GWK „Obere Gottleuba“ befindet sich in einem guten chemischen und guten mengenmäßigen Zustand.

Auswirkungen

Auswirkungen durch Schadstoffeinträge während der Bautätigkeit sind nicht gänzlich ausgeschlossen.

Bewertung der Auswirkungen

Vorhabenbedingt ergibt sich keine Verschlechterung des chemischen Zustands. Dies wird durch die Vermeidungsmaßnahme 3V/5M_{FFH} und 6V/6M_{FFH} sowie den zu diesem Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen (vgl. A III 8) sichergestellt.

8.3 Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG

Erteilt wird die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG für den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes 7a über die Gottleuba von Bau-km 0+040 bis 0+080 sowie für die Errichtung der Behelfsbrücke von Bau-km 0+000 bis 0+090.

8.4 Begründung wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen A III 8 sollen sicherstellen, dass es während der Umsetzung des Vorhabens zu keiner Beeinträchtigung des Grundwassers bzw. des Oberflächenwassers kommt. Insbesondere dienen sie dazu um Nachteile auf den Natur- und Wasserhaushalt sowie auf das Wohl der Allgemeinheit auszugleichen und zu verhüten sowie, um nachteilige Auswirkungen auf die Überschwemmungsgebiete zu minimieren und eine Gefährdung bei Eintritt eines Hochwassers zu verhüten bzw. weitestgehend zu verhindern.

9 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmung zum Vermessungswesen beruht auf §§ 6 Abs. 2 und 27 Sächs-VermKatG.

10 Versorgungsleitungen

Ausweislich der eingeholten Stellungnahmen bestehen keine grundlegenden Konflikte mit Anlagen der Ver- und Entsorgung oder mit Kabeln. Die zuständigen Träger der vom Vorhaben betroffenen Leitungen wurden am Verfahren beteiligt und ihre Belange gewahrt.

Die Nebenbestimmungen zu Versorgungsleitungen sowie Kabeln unter A III 10 dieses Beschlusses setzen die von den Leitungsträgern und Versorgern abgegebenen Hinweise und Forderungen um und sollen sicherstellen, dass es vorhabenbedingt zu keinen Schäden an Leitungen oder Kabeln und damit am Eigentum der Leitungs- und Versorgungsträger kommt. Darüber hinaus dienen die Nebenbestimmungen der Gewährleistung der Elektrizitäts- und Gasversorgung der Allgemeinheit. Sie stellen damit die Umsetzbarkeit der Pflicht der Versorger aus § 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 EnWG sicher.

11 Kampfmittelbeseitigung

Im Bereich des Vorhabens ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Da das Vorhandensein aber nicht sicher ausgeschlossen werden kann und Kampfmittel eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte darstellen, hat die Planfeststellungsbehörde die Anzeigepflicht gemäß § 3 KampfmittelVO als Nebenbestimmung A III 11.1 aufgenommen, um dem Eintritt von Schäden durch Kampfmittel vorzubeugen.

12 Rettungswesen

Die Nebenbestimmungen zur frühzeitigen Information der Träger des Rettungsdienstes über Beeinträchtigungen auf der regional bedeutsamen Verbindungsstrecke sowie die Information über den Bauablauf stellen einen planbaren ungehinderten Einsatz von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen sicher.

13 Eigentum

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die im Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Umfang notwendig.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt. Eine Anwendung reduzierter Ausbauparameter zur Verringerung der Grundstücksinanspruchnahmen hat sich im Rahmen der Gesamtabwägung nicht angeboten, da andernfalls Abstriche bei der Verkehrssicherheit und Nutzbarkeit gemacht werden müssten.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der überwiegenden privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälernten Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Baumaßnahme im Ergebnis höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und dem Vorhabenträger möglichst einvernehmlich, anderenfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Eigentumsrechtliche Belange stehen damit der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen.

VI Stellungnahmen

Im Anhörungsverfahren wurden von kommunalen Gebietskörperschaften, Trägern öffentlicher Belange und Unternehmen der Daseinsvorsorge sowie Leitungsrechtinhabern (1) und einem anerkannten Naturschutzverband (2) Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben.

1 Kommunale Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange, Leitungsunternehmen

1.1 Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Schreiben vom 8. November 2023 und 8. Mai 2024

Denkmalschutz

Im Einvernehmen mit dem Landesamt für Archäologie werde die denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 SächsDSchG i. V. m. § 75 VwVfG antragsgemäß erteilt.

Begründung:

Gemäß § 14 SächsDSchG bedürfe der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten und Bauarbeiten an einer Stelle ausführen wolle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten sei, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Gemäß § 75 VwVfG werde die denkmalschutzrechtliche Genehmigung in der Planfeststellungsgenehmigung mit konzentriert.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung wird mit diesem Beschluss erteilt (vgl. C V 4.2).

Hinweis:

Es werde auf die Sicherungs- und Meldepflicht von Bodenfunden nach § 20 SächsDSchG hingewiesen. Archäologisch relevante Bodenfunde könnten z. B. Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Knochen, Geräte aus Stein oder Metall, bearbeitetes Holz oder Steinsetzungen sein.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Naturschutz

Zu der vorgelegten Planung würden aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht keine Belange entgegenstehen, sofern die folgenden Bedingungen und Hinweise geprüft in die weitere Planung aufgenommen und umgesetzt würden:

Bedingungen:

1. Eine Abschätzung der Lebensraumeignung für Fledermäuse im Untersuchungsraum alleine sei nicht ausreichend, um deren Vorkommen zu bewerten. Es seien geeignete Methoden im Gelände (insbesondere Endoskop, Ein-/Ausflugkontrollen o. ä.) zu nutzen. Es seien Angaben über den geplanten konkreten Untersuchungsrahmen (Bäume, Spalten, Risse, Höhlen und Lage dieser Strukturen in Gehölz oder Bauwerk) zu machen, sowie über den Durchführungszeitraum und -häufigkeit.
2. In den bisherigen Planungen seien die baubedingten Wirkungen auf den Fischotter als FFH Anhang II Art dargestellt. Nicht ausgeführt seien anlagebedingte Wirkungen. Verkehrsoption vorbeugende Otterbermen seien gemäß Planunterlagen bisher nicht Bestandteil der Planung. Diese Bermen sollten beidseitig unterhalb der Brücke ca. 15 cm über dem Mittelwasser liegen, mindestens 30 cm breit sein und aus natürlichen Materialien bestehen, sodass sich auch hier Sediment ablagern könne.

3. Zur Schaffung der Baustelleneinrichtung und Behelfsbrücke/-wegeführung, würden 17 Gehölze gefällt, welche in der bisherigen Ausgleichsbetrachtung keine Anerkennung gefunden hätten. Es sei darzulegen, um was für Gehölze es sich handle und welche Größe und Strukturen diese aufweisen würden. Es seien Ersatzpflanzungen ortsgleich oder -nah (bspw. in Richtung Flächennaturdenkmal „Wiese am Haselberg“) für die Anzahl betroffener Obstbaumarten im Verhältnis 1:2 einzuplanen.

Begründung zu den Bedingungen:

Bei Einhaltung der Maßnahmen zur Minimierung oder Vermeidung stark negativer Beeinträchtigungen, könnten keine dauerhaften Schäden an Arten oder Schutzgütern abgeleitet werden. Insbesondere unter Beobachtung einer ökologischen Baubegleitung, könnten somit schwerwiegende Verbote und Schädigungen an Natur, Landschaft und Arten verhindert werden. Dabei seien die o. g. Aspekte zwingend zu prüfen und zu übernehmen.

Zu 1.:

Untersuchungsrahmen: Im Artenschutzbericht Seite 6 sei dokumentiert, dass keine gesonderte Untersuchung zum Fledermausvorkommen im Vorhabenbereich durchgeführt worden sei. Für aussagekräftige Ergebnisse sei insbesondere wichtig, zu welchem Zeitpunkt die Kontrollen der geeigneten Habitatstrukturen auf Fledermausbesatz erfolgen und welche Methoden genutzt werden sollen. In keiner Unterlage, außer dem Artenschutzbericht Seite 28 ff., seien die Fledermauskontrollen mit Zeitraum Januar/Februar vor Beginn der Maßnahme genannt.

- In der FFH-VP werde pauschal davon ausgegangen, dass es sich im Bereich der Baumaßnahme nicht um Wochenstuben- oder Winterquartiernutzungen durch Fledermäuse in den geeigneten Strukturen handle, auch wenn aus den Unterlagen bisher keinerlei Untersuchungen im Feld mit geeigneten Methoden beschrieben seien.
- Fakt sei - und dies gehe auch aus den Artbeschreibungen in den Unterlagen hervor -, dass die potenziell vorkommenden Arten verschiedene Strukturen zu vielen Jahreszeiten und Lebenszyklen aufsuchen könnten. So könne sich bspw. im Widerlager der Brücken ein Winterquartier befinden, oder in den Rissen, Höhlungen, Borkenabständen etc. im Beton oder Holz der Bäume eine Wochenstube.
- Insgesamt sollten mindestens zwei Untersuchungen, und das vor allem mit Endoskop (und Hubsteiger bei den Bäumen) erfolgen, im Winter und Sommer, um die verschiedenen Jahreszyklen der Fledermausarten abdecken zu können. Diese Untersuchungen müssten vor Umsetzung der Bauaufreimung erfolgen. Die Baubegleitung und Begutachtung durch Fachkundige kurz vor Fällung/Abriss müsse erhalten bleiben!

Fledermauskästen/Kompensation: Im UVP-Bericht seien für die Maßnahmen 5V_{CEF} und 6V_{CEF} geeignete Strukturen „kurz vor dem Abriss hinsichtlich einer Quartiernutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren“. Fledermauskästen nur bei Fund kurz vor Abriss oder Fällung bzw. währenddessen (Seite 22 UVP-Bericht) anbringen zu wollen, sei an dieser Stelle nicht tragbar. Zumal es sich bei dem Anbringen von Fledermauskästen (2A_{CEF}) dann um keine CEF-Maßnahme mehr handeln würde, da kein ökologisch durchgängiges Verhältnis gesichert werde, wenn die Kästen erst ganz kurze Zeit vor oder sogar nach Beseitigung der Strukturen installiert würden.

- Bei Nachweis von Quartieren werde im ASB ein Kompensationsverhältnis von 1:2 festgesetzt, in dem Maßnahmenblatt 2A_{CEF} aber 1:1.

- Wenn keine genauen Ergebnisse im Rahmen der Untersuchungen festgestellt werden könnten, müsse andernfalls vom Worst-Case-Szenario ausgegangen werden und für jede Baumhöhle etc. ein Kasten eingeplant werden.
- Auch geeignet könnten Gewölbesteine sein, die direkt ins Brückenbauwerk eingesetzt würden.
- Vergrämuungsmaßnahmen sollten rechtzeitig ergriffen und Habitatstrukturen einflugssicher verschlossen werden. Hier sollten schon Ersatzquartiere zum Ausweichen zur Verfügung stehen (selber so in den Artenbeschreibungen genannt: bei Quartiermangel werden Kästen bezogen). Nur so könne die kontinuierliche ökologische Funktion (CEF) hergestellt werden. Es empfehle sich beispielsweise, nach der ersten Untersuchung auf Fledermäuse bereits einige Kästen zu erwerben (einige besitzen lange Lieferzeiten, dies ist in den vorgreifenden Ersatz auch mit einzuplanen).

Die Einwände haben sich erledigt.

Im Zuge des Verfahrens erfolgten insbesondere hinsichtlich der Untersuchungsmethodik und der Ausgestaltung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der unteren Naturschutzbehörde. Im Ergebnis (liegt der Planfeststellungsbehörde vor) konnten nach umfangreichen Zusagen des Vorhabenträgers, bestehende Bedenken im Hinblick auf die Berücksichtigung der Belange der vorkommenden Fledermausarten ausgeräumt werden.

Zugesagt hat der Vorhabenträger u. a. eine Untersuchung vor Beginn der geplanten Maßnahmen und die „Versiegelung“ der potenziellen Quartiere (nach Planfeststellungsbeschluss und vor Baubeginn), das Aufhängen von 3 Fledermauskästen entsprechend den von der unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Typen sowie das Anbringen von 3 Gewölbesteinen für Fledermäuse.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Zusagen, welche der Vorhabenträger im verfahren abgibt, für ihn verbindlich und zu erfüllen sind (A VI).

Zu 2.:

Durch Otterbermen sollte dem Fischotter unterhalb der Brücke die Möglichkeit gewährt werden, diese trockenen Fußes zu queren und nicht den Weg über die Straße zu wählen. Durch fehlende trockene Durchgänge würden viele Fischotter dem Straßenverkehr zum Opfer fallen. Die Relevanz für eine sichere Querungshilfe sei hier insbesondere durch das Migrationshabitat gegeben.

Die Ausführungen werden beachtet.

Die Durchgängigkeit für den Fischotter im Bauwerksbereich ist sowohl während der Bauphase als auch nach Umsetzung des Vorhabens sichergestellt. Dies begründet sich auf nachfolgenden Erwägungen:

Eingriffe in das Gewässer bzw. Änderungen des Gewässerquerschnittes im Bauwerksbereich sind vorhabenbedingt nicht vorgesehen. Insbesondere erfolgt keine Veränderung der Bestandssituation in den Uferbereichen vor und hinter dem Brückenbauwerk. Vielmehr wird durch den Ersatzneubau die lichte Weite des Bauwerks um ca. 50 cm vergrößert. Damit stehen nach Umsetzung des Vorhabens an beiden Uferseiten Bermen mit einer Breite von $\geq 2,0$ m zur Verfügung. Am nördlichen Widerlager dient dabei die bestehende gepflasterte Fläche mit einer Breite von 8 m dem Fischotter zur Querung. Im Süden wird das neue Widerlager hinter

dem bestehenden Brückenwiderlager angeordnet. Dadurch kann Letzteres teilweise abgebrochen und zu einer Berme umgestaltet werden.

Damit sind die fachlichen Vorgaben bezüglich der Gestaltung Querungshilfen für den Fischotter im Rahmen des Vorhabens beachtet und umgesetzt.

Auch baubedingt ist keine Einschränkung des Wanderkorridors zu verzeichnen. Zum einen wird durch die Behelfsbrücke der Querschnitt der Gottleuba nicht beeinträchtigt. Und zum anderen bleibt der Baustellenbereich über die nördlich vorhandene gepflasterte Fläche über die gesamte Bauphase hinweg passierbar.

Die Aufstiegshilfe für den Fischotter sollte lediglich aus der Baugrube hinaus helfen, noch besser sei, wenn diese sicher abgedeckt würde. Der Otter sollte nicht motiviert werden, die Straße zu kreuzen!

Die Ausführungen werden berücksichtigt.

Durch die Maßnahme 3V_{CEF}/8M_{FFH}, die die Anordnung einer nächtlichen Ausstiegshilfe vorsieht, kann sichergestellt werden, dass es zu keinen baubedingten Falleneffekten für den Fischotter kommt. Hierzu trägt auch die vom Vorhabenträger zugesagte täglich nach Abschluss der Arbeiten durchzuführende Abzäunung der Baustelle bei.

Zu 3.:

Die auf Flurstück 474/1 befindlichen 17 Gehölze seien gemäß Luftbildvergleich zwischen 2002 und 2008 gepflanzt worden. In der Planungsunterlage würden teils widersprüchliche Angaben zum Ausgleich oder „nicht Ausgleich“ der 17 Gehölze getroffen, zum Beispiel:

- Auch wenn diese Gehölze „privatgärtnerisch genutzt“ (Seite 9, LBP) würden, sei nicht ersichtlich, warum für diese kein Ersatz festgesetzt werde. Der „nicht Erheblichkeit“ durch Beseitigung von 17 Bäumen auf Seite 47 f. LBP werde seitens der unteren Naturschutzbehörde widersprochen. Auch der Tabelle Seite 49 LBP werde widersprochen - es seien nicht 17 Bäume die „beeinträchtigt“ würden, sondern ebenso verloren gingen, wie die zwei Einzelbäume mit Ersatzpflanzungen zum Ausgleich.
- Im UVP-Bericht Seite 17 f. werde geäußert: „Im Rahmen der Rekultivierung der Gartenfläche werden die gefälltten Obst- und Ziergehölze durch 17 Neupflanzungen ersetzt.“, im Maßnahmenblatt Maßnahme 8V sei die Pflanzung der 17 Gehölze im Verhältnis 1:1 ebenso vermerkt.

Von naturschutzfachlicher Relevanz seien insbesondere Obstbaumarten ab einem Alter von ca. 25 Jahren (siehe Handlungsempfehlung), welches diese hier soweit bald erreicht hätten. Umso wichtiger sei, die Obstbaumarten im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Damit werde insbesondere den mit der Fällung einhergehenden Funktionsverlusten der Gehölze ansatzweise entgegengewirkt. Insbesondere im Gemeindegebiet Bad Gottleuba-Berggießhübel, in dem keine Gehölzschutzsatzung die Durchgrünung sichere, sollten weitere Gehölzstandorte akquiriert werden, um einen Ersatz zu realisieren.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass mittlerweile Gehölze innerhalb der Plantage gefällt wurden und damit vorhabenbedingt nur noch 8 Baumfällungen erforderlich werden. Eine Anpassung des Umfangs der Wiederherstellung hat der Vorhabenträger nicht vorgenommen. Gemäß der Maßnahme 8V verbleibt es damit bei der

Neupflanzung von 17 Bäumen. Dies entspricht der geforderten Kompensation im Verhältnis von 1:2.

Da die Gemeinde Bad Gottleuba-Berggießhübel keine Gehölzschutzsatzung besitze bzw. vollziehe und es sich bei der von der Fällung betroffenen Fläche nicht um ein geschütztes Biotop handle, werde seitens der uNB zumindest die Nutzung heimischer, alter Obstbaumarten (mit hohem ökologischen Wert) und der Verzicht auf fremdländische Ziergehölze o.ä. empfohlen.

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Empfehlung bei der Abstimmung der Arten mit dem Flächeneigentümer zu berücksichtigen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger aufgrund der Betroffenheit der Fläche als lediglich baurechtlich (Baustelleneinrichtung) die Arten nicht vorgeben kann.

Hinweise:

- Auf Selbstbegrünung der Eingriffsflächen sollte verzichtet werden, da sich hier ein für Pionier- oder Störpflanzungen ideales Terrain eröffnen würde. Besonders tragisch wäre, wenn schnellwachsende Neophyten wie das „Drüsige Springkraut“ oder der „Japanische Staudenknöterich“ die Uferbereiche besiedeln und der Uferstabilität sowie ökologischen Vielfalt schaden würde (bspw. Maßnahmenblatt 8V).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, im Rahmen der Ausführungsplanung den Begriff „Selbstbegrünung“ aus der Planung zu entfernen und für die gärtnerisch genutzte Fläche die Ansaat einer Regelsaatgutmischung mit Kräutern vorzusehen.

- Im Erläuterungsbericht Seite 6, 25 und 26 sei die einspurige Behelfsbrücke als Vorzugsvariante genannt, während in den Lageplänen 5.1 und 5.2 die Anzahl der Fahrbahnen mit „2“ angegeben werde, auch im LBP Seite 39 seien zwei Richtungsspuren angegeben.

Der Hinweis wird beachtet.

Hier handelt es sich offensichtlich, um teilweise fehlerhafte Angaben. Es wird klar gestellt, dass die Verkehrsführung auf der Behelfsbrücke einspurig mit LSA-Regelung erfolgt. Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass die Unterlagen entsprechend geändert werden.

- Es sei nicht explizit genannt, dass keine nächtliche Beleuchtung der Baustelle erfolge, sondern nur, dass die Baumaßnahmen nachts nicht fortgeführt würden. Dies wäre zu ergänzen und einzuhalten. Für den langen Zeitraum der Umsetzung der Baumaßnahme sei das vorhandene Maß der nächtlichen Straßenbeleuchtung nicht zu überschreiten, um nicht weitere vergrämende Effekte auf nachtaktive Arten zu haben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nach Zusage des Vorhabenträgers beachtet.

- Ersatzmaßnahmen (insb. Pflanzungen) seien in KoKaNat/KISS zu übernehmen.

Der Hinweis wird beachtet. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter A III 6.3 in diesen Beschluss aufgenommen.

- Es sollte eine Sicherung zur Reinigung der Vogelbrutkästen für mindestens 15 Jahre in der Planung (Maßnahmenblätter) übernommen und erfüllt werden.

Der Hinweis wird beachtet. Der Vorhabenträger hat eine Pflege und Unterhaltung der selbstreinigenden Kästen für einen Zeitraum von 25 Jahren zugesichert.

Forsthoheit

Bei dem Vorhaben seien forstliche Belange berührt, da sich unmittelbar an das Vorhaben angrenzend Waldflächen gemäß § 2 SächsWaldG befinden würden. Wie die untere Forstbehörde bereits in der Gesamtstellungnahme vom 24.09.2021 (Az.: 0004-652-5174.BW7a-2021) darauf hingewiesen habe, reiche die Waldeigenschaft auf den Flurstücken 249/2 und 571/1 (beides Gemarkung Gottleuba) bis an den Straßenkörper heran. Im jetzt vorliegenden Feststellungsentwurf werde im Erläuterungsbericht auf Seite 65 mitgeteilt, dass für die Baumaßnahme keine Waldumwandlung gemäß § 8 SächsWaldG notwendig sei, da das Eingriffsgebiet keine Waldgebiete schneide. Einer forstrechtlichen Genehmigung bedürfe es somit nicht.

Aus Sicht der Forstbehörde verbleibe abschließend darauf hinzuweisen, dass auf die angrenzenden Waldbestände Rücksicht zu nehmen sei und dass Baumbeschädigungen vermieden würden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Insbesondere die Maßnahme 1V/1M_{FFH}, die die Beschränkung der räumlichen Ausdehnung des Baufeldes vorsieht, trägt dazu bei, dass angrenzenden Waldbestände geschützt werden.

Gewässerschutz

Aus Sicht des Gewässerschutzes würden zu dem Vorhaben keine Einwände bestehen, wenn die nachfolgenden Hinweise berücksichtigt würden.

Hinweise:

1. Die LTV sei an der Planung zu beteiligen. Insbesondere die Bauausführung sollte in enger Abstimmung mit der Talsperren- bzw. Flussmeisterei Gottleuba erfolgen.
2. Alternativ zu der geplanten Sicherung des Widerlagers „Südost“ mittels LMB40/200 in Beton sollte eine naturnähere Variante ausgeführt werden. Empfohlen werde die Ausführung eines Steinsatzes bzw. lediglich der Einbau einer „Fußsicherung“ auf einem mineralischen Filter vor dem Widerlager. Dafür sollte eine schwere Steinklasse gewählt werden (z. B. HMB, Auswahl evtl. gemäß den gängigen Nachweisen auf Lagestabilität).

Die Ausführungen werden berücksichtigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Hinweise zu beachten.

Anmerkungen:

Im Rahmen der Untersuchungen zu etwaigen gewässerökologischen und WRRL-relevanten Auswirkungen des Vorhabens sei durch den Gutachter festgestellt worden, dass keine negativen Auswirkungen zu besorgen seien (gemäß Anlage FB WRRL). Dieses

Ergebnis könne bestätigt werden. Der Eingriff in das Gewässer sei zumindest anlagebedingt und im Vergleich zum Ist-Zustand unerheblich.

Bzgl. des HWSK Gottleuba (...) seien keine Konflikte festgestellt worden. Die im unmittelbaren Umfeld ausgewiesene Maßnahme S 3.7 dürfte nicht mehr relevant sein, da das betreffende Wehr nach aktuellem Kenntnisstand nicht mehr existiere.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Abfall, Boden und Altlasten

Zu dem geplanten Vorhaben würden aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände bestehen, so dass dem Planfeststellungsentwurf in der vorliegenden Form aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zugestimmt werden könne.

Durch das Vorhaben komme es nicht zu einer relevanten dauerhaften Flächeninanspruchnahme, da der Ersatzneubau bestandsnah errichtet werde. Lediglich während der Bauzeit komme es auf ca. 4.000 m² zur Beanspruchung der Schutzgüter Boden und Fläche. Gemäß den Planungsunterlagen (insbesondere Unterlage 9.3 - Vermeidungsmaßnahmen Maßnahmeblatt 8V) würden jedoch nach Beendigung der Baumaßnahme Maßnahmen ergriffen, die geeignet seien, die in Anspruch genommenen Flächen vollständig zu rekultivieren und die Bodenfunktionen wiederherzustellen.

Um die Beachtung der aufgeführten Hinweise im weiteren Verfahren werde gebeten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die gegebenen Hinweise zu berücksichtigen. Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde sie sinngemäß unter A III 2 als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen.

Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes könne dem Vorhaben zugestimmt werden, wenn der nachfolgende Hinweis beachtet und umgesetzt werde:

Hinweis:

Während der Bauphase sei sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten würden. Dabei gelte als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr.

Begründung:

Bei der Vorzugslösung „Variante 1“ werde die Trasse der vorhandenen S 174 im Wesentlichen beibehalten. Aufgrund dessen sei keine Zunahme der Immissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten. Es handele sich bei der Baumaßnahme um keinen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung). Eine wesentliche Änderung im Sinne des § 41 BImSchG liege somit nicht vor und somit seien keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Durch die Planungen sei zudem nicht mit einer Verkehrsverlagerung oder Zunahme des Straßenverkehrs zu rechnen. Somit sei auch keine Änderung der Luftschadstoffsituation zu erwarten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, den gegebenen Hinweis zu berücksichtigen. Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 5 Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen, dass es vorhabenbedingt zu keinen relevanten Lärmbelastungen kommen wird.

Straßenbau

Kreisstraßenbelange seien angesichts der ortsnahen Behelfsumfahrung nicht berührt. Der Landkreis sei indes für die Unterhaltung der S 174 zuständig.

Für eine nachhaltige Bauweise werde für die Sicherung des Fahrbahnrandes (Pkt. 4.7.2.5) darum gebeten, Schrammborde aus Granit und nicht aus Beton zu verwenden. Die Betonborde würden gerade in den Gebirgslagen sehr schnell durch die Witterungseinflüsse ausplatzen. Aus dem gleichen Grund werde angeregt, anstelle des geplanten Betonverbundsteinpflasters im Bereich des Straßenrands und der Anrampung an den Kappen Granitsteinpflaster (in Beton versetzt) zu verwenden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und nach Zusage des Vorhabenträgers in der weiteren Planung berücksichtigt.

Verkehrsrecht

Mit dem geplanten Brückenneubau gehe eine Vollsperrung der Staatsstraße S 174 einher. Die bevorzugte Umleitungsführung mittels nebenliegender Behelfsbrücke werde seitens der unteren Verkehrsbehörde befürwortet. Die Maßnahme bedürfe einer verkehrsrechtlichen Anordnung (VAO) der unteren Verkehrsbehörde des Landkreises. In der weiteren Planung sei die Verkehrsbehörde mit einzubeziehen. Der Antrag auf VAO sei rechtzeitig, aber mindestens 10 Tage vor Baubeginn über das Online-Formular auf der Internetseite des Landkreises zu beantragen. Dem Antrag seien die notwendigen Verkehrszeichenpläne beizufügen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Siedlungshygiene

Eine hygienisch einwandfreie, der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) entsprechende Versorgung sowie eine normgerechte Abwasserbeseitigung seien auch während der Bauphase zu sichern.

Sollte eine Neuverlegung von Trinkwasserleitungen, auch die für eine eventuelle Notwasserversorgung, erforderlich sein, könne (auch abschnittsweise) durch das Gesundheitsamt eine schriftliche Freigabe angefordert werden. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene dezentrale Trinkwasseranlagen (Brunnen) seien zu schützen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird klargestellt, dass an den Trinkwasserleitungen keine Maßnahmen vorgesehen sind.

Vermessungswesen und Katasterinformation

Es werde vorsorglich darauf hingewiesen, dass gemäß § 6 SächsVermKatG Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt seien. Insbesondere dürften diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) gesichert werden.

Die Ausführungen werden beachtet.

Zur Sicherstellung der Belange des Vermessungswesens wurde die Nebenbestimmung A III 9 in den Beschluss aufgenommen.

1.2 Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel

Schreiben vom 9. Oktober 2023

In dem vorliegenden Entwurf hätten die Forderungen der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel Berücksichtigung gefunden. Beidseitig würden in den Kappen der Brücke je 2 DN 80 und ein DN 50-Leerrohr verlegt. Die Brücke erhalte westseitig einen Fußweg von 1,50 m Breite zuzüglich eines notwendigen Sicherheitsstreifen von 50 cm. Die vorhandenen Wanderwege würden an die neue Straßenebene über jeweilige Böschungstreppe angebunden. Im Bereich der östlichen Kappe sei die Ausbildung eines Notgehweges mit einer Breite von 1 m zzgl. des 50 cm breiten Sicherheitsstreifens geplant. Während der Bauzeit sei eine 2-spurige Behelfsbrücke östlich, in unmittelbarer Nähe der Baustelle geplant. Diese erhalte einseitig einen 1,50 m breiten Gehweg. Ein breiterer Gehweg oder ggf. einen Radweg werde von der Stadt aufgrund der damit verbundenen Kostenübernahme nicht gewünscht.

Die Stadt stimme der vorliegenden Planung grundsätzlich zu.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Behelfsbrücke wird klargestellt, dass die Verkehrsführung einspurig mittels LSA-Regelung erfolgt.

Keine Zustimmung finde die derzeitige Aussage gemäß Regelungsverzeichnis Pkt. 2.5 und 2.7, dass die Kosten die Stadt bzw. der Abwasserbetrieb und der Vorhabenträger tragen würden. Die Kostenübernahme durch den Freistaat Sachsen müsse hier klar definiert sein, da kommunale Anlagen aufgrund der Baumaßnahme abgebaut und wiederhergestellt würden. Der Bauherr sei hier somit Verursacher der Kosten. Dies werde bei anderen Baumaßnahmen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft mit dem Vorhabenträger so auch immer praktiziert. Es werde davon ausgegangen, dass es vor Beginn der Baumaßnahme zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt eine Kostenvereinbarung gebe.

Die Ausführungen werden beachtet.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass eine entsprechende Kostenvereinbarung eigenständig abgestimmt und festgeschrieben wird.

1.3 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Schreiben vom 8. November 2023 und 8. April 2024

Das LfULG weise darauf hin, dass nur die Belange Fluglärm, Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, natürliche Radioaktivität, Fischartenschutz/Fischerei/Fisch- und Teichwirtschaft und Geologie Gegenstand der Prüfung seien. Die Prüfung weiterer Belange sei aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Zusammenfassendes Prüfergebnis

Seitens des LfULG würden dem Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen.

Es würden jedoch Anforderungen aus Sicht des Fischartenschutzes/der Fischerei bestehen, die im Rahmen der weiteren Planbearbeitung und bei Vorhabenrealisierung zu beachten seien (siehe Punkt 2).

Es werde außerdem empfohlen, die unter Punkt 3 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen.

Es würden keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vorliegen. Seitens der natürlichen Radioaktivität seien keine Hinweise notwendig.

Die Belange des Fluglärms und der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge seien nicht berührt.

Es werde darum gebeten, das LfULG über die Erwidernng des Vorhabenträgers zu informieren.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Fischartenschutz und Fischerei

Für den Bauausführungszeitraum werde neben der Einhaltung allgemeiner wasserrechtlichen Auflagen zum Schutz der Gewässer auf die Anzeigeverpflichtung nach § 14 Abs. 1 SächsFischVO verwiesen.

Die Gottleuba sei im betroffenen Bereich der Forellenregion zuzuordnen und unterliege damit den Beschränkungen nach § 14 Abs. 2 SächsFischVO zum Bauen innerhalb der Schonzeit. Zum Schutz der Salmoniden gelte hier eine Ausschlussfrist für Maßnahmen mit direktem Gewässereingriff (z. B. die Herstellung der Wasserhaltung, Einrichtung Baustraßen, Stützmauerabbruch u. ä.) vom 1. Oktober bis 30. April.

Beim Rückbau des bestehenden Brückenüberbaues dürften keine Bestandteile (z. B.: Bruchstücke) in die Gottleuba geraten. Sollten wassergekühlte Betonsägen zum Einsatz kommen, sei das verschmutzte Kühlwasser durch geeignete Maßnahmen aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Abfließen in die Gottleuba sei ausdrücklich auszuschließen.

Die angedachten Pumpensümpfe für die Herstellung der Wasserhaltung seien mit entsprechenden Filtersystemen bzw. Absetzcontainer auszustatten. Ein ungefiltertes Ableiten von Baugrubenwasser in die Gottleuba sei auszuschließen.

Zur Vermeidung von direkten Schädigungen der aquatischen Fauna sei besondere Sorgfalt beim Umgang mit fischschädigenden Bau- und Hilfsstoffen (Öle, Betonmilch, u. ä.) erforderlich. Einträge in das Gewässer seien durch entsprechende Technologien auszuschließen.

Der Verpflichtung zur Anzeige der Baumaßnahmen gemäß § 14 Abs. 1 der Sächs-FischVO - spätestens 21 Tage vor Beginn - gegenüber der Fischereibehörde sowie dem Fischereiausübungsberechtigten – sei entsprechend nachzukommen.

Die Ausführungen werden beachtet.

Die gegebenen Hinweise und Forderungen (u. a. zur Baubeginnanzeige) wurden sinngemäß unter A III 7 und 8 als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen. Zudem hat der Vorhabenträger zugesagt, die gegebenen Hinweise

und Forderungen zu beachten. Die Belange des Fischartenschutzes und Fischerei wurden damit vollumfänglich berücksichtigt.

Im Hinblick auf eine mögliche Elektrobefischung, die der Landesverband Sächsischer Angler e.V. gefordert hat, wurde durch das LfULG mitgeteilt, dass der Ersatzneubau nur einen kleinräumigen Eingriff im und am Gewässerbett der Gottleuba darstelle. Daher sei aus Fischartenschutzgründen auf eine elektrische Befischung (verbotene Fangmethode) im Verhältnis zur betroffenen Gewässerstrecke zu verzichten bzw. werde eine Ausnahmegenehmigung zur Elektrischen Befischung nicht in Aussicht gestellt. Vor dem Einbau der Wasserhaltung seien die Fische mechanisch zu vertreiben. Sollten während der Einrichtung und Betrieb der Wasserhaltung Fische und/oder Flusskrebse trockenfallen, seien diese sorgsam aufzunehmen und in die fließende Welle der Gottleuba stromaufwärts des Maßnahmenbereiches wieder einzusetzen.

Die Ausführungen werden beachtet und auf eine Elektrobefischung verzichtet.

Der Vorhabenträger hat stattdessen die Umsetzung mechanischer Vergrämungsmaßnahme für die Artengruppe der Fische unter Kontrolle und Überwachung der Umweltbaubegleitung zugesagt.

Geologie

Aus geologischer Sicht würden keine Bedenken bestehen.

In der weiteren Planung werde empfohlen, nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen

Geotechnischer Bericht

Der Ersatzneubau des BW 7a werde der geotechnischen Kategorie 3 gemäß DIN 4020 zugeordnet. Diese Einordnung werde befürwortet.

Die Beschreibung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse entspreche weitestgehend dem aktuellen LfULG-Kennntnisstand. Die geologischen Sachverhalte (Schichtenbeschreibung, ingenieurgeologische Modellbildung, strukturgeologische Situation, Charakteristik der Baugrundsichten) könnten für den Planungsstand der Vorplanung als plausibel und geeignet angesehen werden. Aus fachlicher Sicht seien die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Gutachtens für die Untersuchungsaufgabe begründet und nachvollziehbar.

Baugrube und Wasserhaltung in der Baugrube

Das Baugrundgutachten empfehle auf Seite 12 für die Flachgründung zumindest bergseitig/oberstrom eine geschlossene Wasserhaltung mittels Vakuumlampen sowie eine offene Restwasserhaltung mit Schmutzwasserpumpen in der Baugrube. Zur Grundwasserbeobachtung werde ein 2-Zoll-Rammpegel empfohlen.

Die Planung sehe unverbaute Baugrubenböschungen mit Berme von ca. 5 m Tiefe vor. Als bauzeitige flussseitige Wasserhaltung sollten das bis auf Höhe des HQ100-Wasserspiegels (+20 cm) der Gottleuba teilabgebrochene Widerlager Südwest und der teilabgebrochene Mittelpfeiler genutzt werden. An der Baugrubensohle sei eine örtliche Wasserhaltung z. B. mittels Tauchpumpe und Pumpensumpf vorgesehen. Die Vakuumentwässerung werde planungsseitig nicht aufgegriffen.

Es werde eine abschließende Prüfung der Standsicherheit der veranschlagten Baugrubenböschungen durch die Baugrundgutachterin und eine Klärung empfohlen, ob auf die

empfohlene Vakuumentwässerung für die Standsicherheit der Baugrubenböschungen verzichtet werden könne.

Begründung:

In der Bohrungsdatenbank des LfULG würden für den Standort vier zusätzliche, aussagekräftige Bohraufschlüsse zwischen 7 m und 10 m Aufschlusstiefe aus dem Jahr 2009 vorliegen. Diese seien für die Verlegung der S 174 im benannten Bereich im Auftrag des Straßenbauamtes Meißen abgeteuft worden.

Die Bohrungen zeigten Grundwasserstichtagsmesswerte im August 2009 zwischen 2,7 m und 4,4 m unter Gelände an. Durch gespannte Grundwasserverhältnisse seien Anstiege der Grundwasserstände auf 2,2 m bis 2,9 m unter Gelände aufgetreten.

Geotechnische Bauüberwachung

Es werde der Bauherrschaft aus fachlicher Sicht aufgrund der am Standort verlaufenden geologischen Störung „Mittelsächsische Störung“ eine geotechnische Bauüberwachung durch einen Baugrundsachverständigen zum Abnehmen und Freigeben der Aushub-/Gründungssohlen und für Kontrollprüfungen auf den Straßenkonstruktionsschichten empfohlen. Es werde empfohlen im Rahmen der Baugrundabnahmen auf die Petrografie des anstehenden Festgesteins zu achten.

Es würden Eigen- und Fremdüberwachungsprüfungen für Verdichtungs- und Tragfähigkeitsnachweise auf der Bauwerkshinterfüllung und den Konstruktionsschichten des Straßenaufbaus befürwortet. Die Prüfumfänge sollten in Anlehnung an die ZTVE-StB 17 festgelegt und in die Kostenberechnung sowie das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden.

Die Ausführungen werden beachtet.

Zu Sicherstellung der geotechnischen Bauüberwachung hat die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen (vgl. A III 3.7).

Empfehlungen für die weitere Planung

Es werde empfohlen planungsseitig zu prüfen, ob für das Aufstellen der Behelfsbrücke und des Turmdrehkranes eine Baugrunduntersuchung bzw. Baugrundnachweise erforderlich sei.

Baubeginnanzeige

Es werde um Anzeige des Baubeginns gebeten, damit durch das LfULG ggf. eine Dokumentation der Baugrubensohlen und eine Verifizierung der Mittelsächsischen Störung durchgeführt werden könnte.

Die Hinweise und Empfehlungen werden beachtet. Der Vorhabenträger hat zugesagt, diese im Zuge der Ausführungsplanung bzw. Baudurchführung zu berücksichtigen.

1.4 Planungsverband Oberes Elbtal-Osterzgebirge

Schreiben vom 6. November 2023

Die Unterlagen seien auf der Grundlage der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge geprüft worden. Zum Vorhaben werde wie folgt Stellung genommen.

Der Standort des Vorhabens werde durch die nachfolgend aufgeführten regionalplanerischen Festlegungen überlagert:

- Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz erweiterte Aue der Gottleuba,
- Vorbehaltsgebiet Hochwasservorsorge - Funktion Abfluss erweiterte Aue der Gottleuba.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verursache. Eingriffe in Natur und Landschaft würden minimiert - es werde lediglich die Straße inklusive eines beidseitigen Bankettes in den Anschlussbereichen der Brücke neu hergestellt.

Durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung werde ebenfalls nachgewiesen, dass durch das geplante Bauvorhaben ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Gottleubatal und angrenzende Laubwälder“ bzw. der Kohärenz des Netzes hervorgerufen würden. Deshalb würden durch das Vorhaben keine Konflikte für das Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz im Regionalplan hervorgerufen.

Für den Belang der Hochwasservorsorge (Vorranggebiet Hochwasser mit der Funktion „Abfluss“) bringe das Vorhaben eine Verbesserung mit sich, weil im Vergleich zum Bestandsbauwerk der mittlere Brückenpfeiler entfallen solle. Ein Konflikt mit dem Vorranggebiet liege daher nicht vor.

Zusammenfassend könne festgestellt werden, dass die vorgesehenen Maßnahmen nicht zu Konflikten mit den o. g. regionalplanerischen Vorgaben führten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1.5 Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV)

Schreiben vom 13. November 2023

Aus Sicht der LTV als Unterhaltungspflichtige des Gewässers würden gegen die geplante Maßnahme grundsätzlich keine Einwände bestehen, wenn nachfolgende Forderungen bei der weiteren Planung und bei der Bauausführung berücksichtigt würden:

- Die Anbindung der Widerlager/Flügelmauern an das Gewässerprofil habe strömungstechnisch günstig zu erfolgen.
- Die Einleitung an der Einleitstelle 2 habe spitzwinklig in Fließrichtung des Gewässers zu erfolgen. Die Einleitstelle sei ca. 15 - 20 cm oberhalb der mit Wasserbausteinen gesicherten Berme anzuordnen. Der wasserseitige Überstand des Rohrendes dürfe höchstens 10 cm betragen. Das Endstück sei böschungsparell abzuschneiden.
- Die mit Wasserbausteinen gesicherten Bermen vor dem stromrechten Widerlager dürfe keine durchgehend parallel zur Fließrichtung verlaufenden Fugen aufweisen. Sie seien entweder versetzt oder schachbrettartig diagonal auszubilden.
- Die Oberfläche im Bereich der mit Stahlbeton verfüllten Baugrube am stromlinken Widerlager sei ebenfalls mit Wasserbausteinen der Größenklasse LMB 40/200 in einer mind. 15 cm starken Betonbettung zu sichern.

- Zur Erosionssicherheit der Gewässersohle sei der derzeitige Bestand (Sohlpflasterung) unter der Brücke insbesondere im Abbruchbereich des Mittelpfeilers fachgerecht zu schützen und/oder fachgerecht wiederherzustellen. Für die im direkten Anschlussbereich der Brücke befindliche Sohlrampe gilt dies sinngemäß.
- Der Gewässerrandstreifen sei in dem vorgefundenen Zustand weitestgehend zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- Sollte ein bauzeitlicher Aufbau eines Traggerüstes für den Brückenüberbau notwendig werden, seien die dazu notwendigen Planungsunterlagen rechtzeitig mit der Flussmeisterei Gottleuba abzustimmen. Das Abflussprofil dürfe nicht eingeschränkt werden. Stützkonstruktionen (Mittelpfeiler) etc. seien nur außerhalb des Abflussprofils, z. B. im Bereich des abgebrochenen Mittelpfeilers möglich.

Die Ausführungen werden beachtet.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die gegebenen Hinweise und Forderungen in den weiteren Planungsphasen zu berücksichtigen. Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 8.12 eine Nebenbestimmung aufgenommen, die sicherstellt, dass die von der LTV gegebenen Hinweise und Forderungen umgesetzt werden.

- Für den Fall, dass Ersatzpflanzungen im Bereich des Gewässerrandstreifens geplant seien sind, müssten die Standorte für die Pflanzung mit der Flussmeisterei Gottleuba abgestimmt werden.

Es wird klargestellt, dass keine Ersatzpflanzungen in Gewässerrandstreifen vorgesehen sind.

- Die geplante Behelfsbrücke dürfe das Abflussprofil nicht einschränken. Auf Mittelpfeiler, etc. sei zu verzichten. Die Anrampungen seien wieder vollständig zurückzubauen.

Die Ausführungen werden nach Zusage des Vorhabenträgers beachtet. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Behelfsbrücke ohne Mittelpfeiler errichtet wird.

- Generell sei aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Umleitung über die K 8756 auszuschließen. Neben der Gesamtlänge der Umleitungsstrecke einschließlich der Überführung über die Gottleuba im Zuge der K 8756 am desolaten Brückenbauwerk Bw 2a östlich Breitenau verlaufe diese Variante durch das Trinkwasserschutzgebiet der TS Gottleuba (Trinkwasserschutzzone I). Der zusätzliche Verkehr in Verbindung mit der geplanten Bauzeit von 10 Monaten bringe unnötige Risiken für die Trinkwasserschutzzone.

Der Hinweis hat sich erledigt.

Es wird klargestellt, dass die Umleitung lokal über Behelfsbrücke erfolgt und andere Umleitungsstrecken damit nicht notwendig sind.

Im Zuge der Baumaßnahme sei Folgendes zu beachten:

- Schäden, die durch die Baumaßnahme am Gewässer und den Ufern auftreten würden, seien dem Betrieb Oberes Elbtal anzuzeigen und unverzüglich fachgerecht auf eigene Kosten durch den Verursacher zu beseitigen. Dazu sei vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme eine Begehung mit der zuständigen Flussmeisterei durchzuführen und der Gewässerzustand zu dokumentieren.

- Auf die Notwendigkeit der Beachtung von Fischschonzeiten gemäß SächsFischG werde hingewiesen.
- Der Abflussquerschnitt des Gewässers sei während der gesamten Bauzeit freizuhalten.
- Der Hochwasserschutz für das Umgebungsgelände sei in jeder Bauphase zu gewährleisten.
- Die Standsicherheit erforderlicher Einbauten sei über die gesamte Bauzeit zu gewährleisten. Bei bevorstehendem Hochwasser seien Einbauten aus dem Gewässer zu entfernen. Der Baubetrieb habe sich eigenständig über die Abflusssituation, insbesondere bei Hochwasser, zu informieren.
- Durch den Baubetrieb sei die Schwemmgutbeseitigung an bauzeitlichen Einbauten sowie dessen Entsorgung abzusichern.
- Rück- und Aufstau seien zu vermeiden bzw. auf ein schadloses Minimum zu reduzieren.
- Aus naturschutzfachlicher bzw. gewässerunterhalterischer Sicht sei die Verwendung von Erdstoffen zur Errichtung eines Fangedamms nur statthaft, wenn eine Erosion des Damms und der Eintrag von Feinsedimenten in das Gewässer ausgeschlossen seien sind (z. B. wasserseitiger Einbau von Folien, Verwendung von Big Bags, Sandsackverbau, Einbau von Verbauboxen).
- Bei absehbarer Beeinträchtigung von Wassermenge und Wassergüte des Gewässers durch die Baumaßnahme seien wassernutzende Unter- und Anlieger vorher zu verständigen.
- Die Baustelle sei so zu betreiben, dass Gewässerverschmutzungen ausgeschlossen würden.
- Während der Bauzeit anfallender Bauschutt und Aushub dürfe nicht im Gewässer gelagert werden.
- Technik sei täglich zum Arbeitsende aus dem Gewässerprofil zu entfernen.
- Baumaschinen, Baumaterialien und Bauschutt seien außerhalb des Gewässerprofils abzustellen bzw. zu lagern.
- Von den Baumaschinen/-geräten dürften keine Schadstoffe in das Wasser oder Erdreich gelangen. Entsprechende Havariebekämpfungsmittel seien vorzuhalten.
- Für den Fall des Eintrages von Schadstoffen in das Gewässer sei ein Havarieplan aufzustellen, nach dem neben den zuständigen Behörden und Unterliegern auch der Gewässerunterhaltungspflichtige zu informieren sei.
- Sollte eine kurzzeitige Regulierung der Abflussmenge erforderlich werden, sei frühzeitig schriftlich Kontakt mit dem zuständigen Staumeister der oberstrom gelegenen TS Gottleuba aufzunehmen. *Hinweis* Die Talsperrenabgabe bei einem Zulauf von HQ100 mit ca. 10 m³/s sei in der Unterlage bereits berücksichtigt. Für größere Zuflüsse erfolge dann in Abhängigkeit des Extremereignisses eine teilweise ungesteuerte Abgabe, wobei die schadlose Abgabe laufe Wasserwirtschaftsplan in den Unterlauf ca. 35 m³/s betrage.
- Baubeginn und Bauende seien dem Betrieb Oberes Elbtal jeweils 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- Während der Bauausführung sei der Kontakt zur zuständigen Flussmeisterei Dresden, herzustellen und es seien die Bauberatungstermine mitzuteilen.

Die Ausführungen werden beachtet.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die gegebenen Hinweise und Forderungen in den weiteren Planungsphasen zu berücksichtigen. Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 7 und 8 Nebenbestimmungen aufgenommen, die sicherstellen, dass die von der LTV gegebenen Hinweise und Forderungen umgesetzt werden. Hierzu tragen auch die bereits planerisch vorgesehenen Maßnahmen 4V, 3V/5M_{FFH} und 6V/6M_{FFH} bei.

Generell gelte:

- Die Brücke müsse als Anlage am Gewässer gemäß § 27 SächsWG und § 36 WHG so gesichert, unterhalten und betrieben werden, dass der Zustand und die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt würden. Die Unterhaltung und der Betrieb der Anlage seien so durchzuführen, dass keine Schäden am Gewässer entstehen würden.
- Schäden, die infolge der neuen Anlage am Gewässerbett auftreten würden, seien durch den Anlageneigentümer auf eigene Kosten zu beheben. Die zuständige Flussmeisterei sei zu informieren.
- Die Bau- und Unterhaltungslast für die Anlage liege beim Antragsteller bzw. beim Bau- lastträger.
- Die Bestandsdaten seien dem Betrieb Oberes Elbtal unmittelbar nach Fertigstellung in digitaler Form zu übergeben (u. a. mit Angaben zu den Nord- und Ostwerten, Höhen, Abmessungen, der konstruktiven Ausbildung; Pläne vorzugsweise georeferenziert, Lage- und Höhenpläne, Querprofile vorzugsweise im *.dwgr.dxf-Format sowie die Punkte als File (mit Tab. getrennt) im Format *.asc, *.txt, *.csv). Die Übergabe der Bestandsunterlagen sei mit dem Betrieb Oberes Elbtal der LTV zu vereinbaren.
- Es handele sich um ein bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtiges bzw. genehmigungspflichtiges Vorhaben.

Die Ausführungen werden beachtet.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die gegebenen Hinweise und Forderungen in den weiteren Planungsphasen zu berücksichtigen. Zudem hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 8.12 eine Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen, die die Beachtung der Ausführungen der LTV sicherstellt.

1.6 Landesamt für Archäologie (LfA)

Schreiben vom 14. August 2023

Das LfA erhebe gegen das o.g. Bauvorhaben keine Einwände. Es werde darum gebeten, die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1.7 Sächsisches Oberbergamt

Schreiben vom 21. August 2023

Das Vorhaben befinde sich innerhalb der Erlaubnisfelder „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) der Beak Consultants GmbH und „Markersbach“ (Feldnummer 1718, teilweise) der Tri-Star Pty Ltd. zur Aufsuchung von Erzen. Auswirkungen auf das Vorhaben seien dadurch nicht zu erwarten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1.8 Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN)

Schreiben vom 10. November 2023

Das GeoSN weise darauf hin, dass sich im Bereich der Baumaßnahme der Höhenfestpunkt (HP) 5149 9 04230 befinde. Den Standort dieses Festpunktes könnte den beigefügten Anlagen entnommen werden.

Der Festpunkt sei grundsätzlich zu erhalten. Bestehe die Gefahr, dass er beeinträchtigt werde, sei er durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass er durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in seiner Lage verändert werde.

Schutzmaßnahmen, die seine Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen würden, seien vorab zu besprechen. Alle Aspekte des Vorhabens, die diesen Prämissen potenziell widersprechen würden, seien während der Planungsphase abzustimmen.

Rechtsgrundlage für diese Verfügung seien die Festlegungen in § 6 Abs. 1 u. 2 Sächs-VermKatG.

Die Ausführungen werden beachtet.

Zur Sicherstellung, dass es vorhabenbedingt zu keinen Auswirkungen auf den genannten Höhenfestpunkt kommt bzw. ggf. entsprechende Abstimmungen mit dem GeoSN durchzuführen sind, hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung A III 9 in diesen Beschluss aufgenommen.

1.9 SachsenNetze HS.HD GmbH

Schreiben vom 4. September 2023

Im Vorhabenbereich würden sich Niederspannungskabelanlagen der SachsenNetze HS.HD GmbH befinden. Die Lage könne dem beigefügten Plan entnommen werden.

Die Sicherheit und die Zugängigkeit der vorhandenen Versorgungsanlagen dürften nicht beeinträchtigt werden.

Von den dargestellten Kabelanlagen werde zum geplanten Bauobjekt ein seitlicher Mindestabstand von 1,0 m gefordert. Der Abstand zum Kabel bei Maschineneinsatz müsse mindestens 0,3 m betragen. Die Überdeckung der Kabel von 0,6 m sei zu gewährleisten. Die Kabel dürften nicht überbaut bzw. überschüttet werden.

Zur Verlegetiefe könnten keine Angaben gemacht werden. Diese sei durch Suchschachtung mittels Querschläge zu ermitteln.

Im gesamten Bereich der Kabelanlagen sei Handschachtung erforderlich.

Vor Baubeginn müsse die beauftragte Firma die Auskunftserteilung für Schachtarbeiten einholen

Die Ausführungen werden berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu die Nebenbestimmungen A III 10 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die von den Leitungsträgern im Verfahren gegebenen Hinweise im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

1.10 Deutsche Telekom Technik GmbH

Schreiben vom 15. September 2023

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - habe die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung werde wie folgt Stellung genommen:

Im Planbereich würden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH (siehe Anlage) befinden. Es werde darum gebeten, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Des Weiteren werde darum gebeten, die Maßnahme so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH abzustimmen, dass diese Anlagen nicht verändert oder verlegt werden müssten.

Die Anlagen seien in der Regel im Gehwegbereich mit 0,5 m und im Straßenbereich mit 0,8 m Überdeckung verlegt. Durch nachfolgende Baumaßnahmen oder örtlichen Gegebenheiten könne es jedoch zu Abweichungen kommen.

Die vorhandenen Telekommunikationslinien dürften nicht überbaut werden und müssten jederzeit zugänglich bleiben.

Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden würden. Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH informieren würden. Tiefbauunternehmen, Versorgungsbetriebe und Behörden könnten die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> beziehen. Voraussetzung dazu sei das Akzeptieren der Nutzungsbedingungen.

Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) würden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei könne es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH sei zu beachten.

Die Ausführungen werden berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu die Nebenbestimmungen A III 10 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die von den Leitungsträgern im Verfahren gegebenen Hinweise im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

1.11 Verkehrsverbund Oberelbe GmbH (VVO)

Schreiben vom 16. Oktober 2023

Von der eigentlichen Planung seien die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs vor dem Hintergrund des Nahverkehrsplanes für den Nahverkehrsraum Oberelbe nicht direkt betroffen. Bezüglich der Verkehrsführung während der Bauzeit seien diese umfassend berücksichtigt.

Es würden damit keine Einwände bestehen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1.12 Abwasserbetrieb „Gottleubatal“

Schreiben vom 17. August 2023

Anfallendes Niederschlagswasser sei den in der Nähe befindlichen Fließgewässern (Hartmannsbach, Gottleuba) zuzuführen.

Die vorhandenen Leitungen seien zu erhalten und zu schützen. Jegliche Beschädigungen seien auszuschließen. Neuverlegungen/Änderungen seien derzeit nicht vorgesehen.

Ergebe sich bei der weiteren Planung der Brückenbaumaßnahme, dass Umverlegungen von Schmutzwasserleitungen erforderlich würden, so seien diese rechtzeitig abzustimmen. Sollte eine Vor-Ort-Begehung erforderlich werden, so sei ein Termin zu vereinbaren.

Eventuell vorgefundener Altleitungsbestand sei zur Prüfung anzuzeigen. Notwendige Reparaturen/Veränderungen könnten nur nach örtlicher und fachlicher Prüfung durch den Betriebsführer, der Veolia Wasser Deutschland GmbH, anerkannt werden.

Die Zugänglichkeit zu den Anlagen der Abwasserentsorgung, insbesondere der Zugang/die Zufahrt zur Pumpstation Hartmannsbach, müsse während der Bauausführung ständig und ohne Einschränkungen gewährleistet sein. Baustelleneinrichtungen sowie Lagerplätze für Baumaterialien dürften nicht über Abwasseranlagen errichtet werden. Die Abwasserentsorgung müsse zu jeder Zeit gewährleistet sein.

Insgesamt habe die Durchführung der Baumaßnahme unter Beachtung des Standes der Technik und Einhaltung gesetzlicher Regelungen zu erfolgen.

Die Stellungnahme ersetze nicht das Erfordernis der Einholung der Leitungsauskunft durch die bauausführende Firma.

Die Ausführungen werden beachtet.

Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu die Nebenbestimmungen A III 10 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die von den Leitungsträgern im Verfahren gegebenen Hinweise im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

1.13 Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (ZVWV)

Schreiben vom 6. November 2023 und 12. November 2024

Im Baubereich würden sich Versorgungsanlagen des ZVWV bestehend aus Transportleitungen sowie parallel dazu verlaufender Steuer- und Fernmeldekabel befinden.

Die angezeigte Baumaßnahme betreffe weiterhin Anlagenteile der Fremdstrom Schutzanlage (FSA) für die Trinkwassertransportleitung. Diese Anlage sei nicht in den Plänen enthalten!

Aus den aktuell vorliegenden Planungsunterlagen ergebe sich die Notwendigkeit der Umverlegung oder von Maßnahmen zum Schutz der Anlage während der Baumaßnahme. Grundlage für die Durchführung der Maßnahmen sei eine Vereinbarung u. a. zur technischen Ausführung und Kostentragung. Aus den genannten Gründen werde um zeitnahe Beteiligung am Planungsfortschritt gebeten, damit rechtzeitig nötige Vorbereitungen und Abstimmungen getroffen werden könnten.

Auf Grund zum Teil fehlender sowie ungenauer Leitungslage sei eine Ortsbegehung mit den Abteilungen Wasserwerk sowie EMSR erforderlich. Zur weiteren Koordination und Abstimmung sei sich mit der Abteilung EMSR in Verbindung zu setzen.

Maßnahmen zum Schutz der Anlagen

Die in nicht öffentlichen Flächen vorhandenen Leitungen, Kabel und Anlagen lägen gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 für Dimensionen bis DN 150 mittig in einem 4 m breiten Schutzstreifen, ab DN 150 bis DN 400 mittig in einem 6 m breiten Schutzstreifen, ab DN 400 bis DN 600 mittig in einem 8 m breiten Schutzstreifen und an DN 600 mittig in einem 10 m breiten Schutzstreifen. Innerhalb dieses Schutzstreifens sei die Errichtung von Bauwerken sowie die Lagerung von Schüttgütern und Baustoffen nicht zulässig. Andere Maßnahmen, wie z. B. Geländeregulierungen oder Leitungsverlegungen, bedürften der Zustimmung. Baumpflanzungen seien gemäß DVGW Merkblatt GW 125 ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen, welche der Zustimmung bedürften, nur in einem Abstand zwischen Außenkante Rohr und Stammachse von mindestens 2,50 m möglich.

In der Nähe von Versorgungsleitungen dürfe nur von Hand gearbeitet werden. Das gelte für den gesamten Bereich, in dem nach den vorstehenden Ausführungen mit Leitungen gerechnet werden müsse. Während der Baumaßnahme müssten die Versorgungsleitungen so gesichert werden, dass seitliche und höhenmäßige Lageveränderungen sowie Beschädigungen ausgeschlossen seien. Die Bedienung der Einbaugarnituren von Absperrarmaturen müsse auch während der Baumaßnahme immer gewährleistet sein.

Leitungen mit einer Überdeckung unter 0,4 m dürften nur mit Schutzmaßnahmen befahren werden, die im Vorfeld abzustimmen seien. Freigelegte Rohrleitungen seien vor mechanischen Beschädigungen durch geeignete Mittel (z. B. Schutzmatten) zu schützen.

Andere Medien müssten zu den vorhandenen Trinkwasserleitungen einen lichten Mindestabstand von 0,40 m bei paralleler Verlegung und von 0,20 m bei Kreuzungen einhalten. Bei Fernwärme- und Geothermieleitungen müsse der lichte Mindestabstand zu Trinkwasserleitungen bei paralleler Verlegung 1 m betragen. Gleiches gelte bei einer parallel zur Trinkwasserleitung geplanten Kanalverlegung, wenn der Scheitel des Abwasserrohrs auf gleicher Höhe mit der Sohle der Trinkwasserleitung oder darüber liege. Im Kreuzungsbereich mit höher liegenden Abwasserleitungen müsse die Trinkwasserleitung durch ein Mantelrohr oder eine technisch gleichwertige Maßnahme geschützt werden. Anlagenbauteile wie Verteilerkästen müssten zu den Leitungen und Bauwerken einen lichten Mindestabstand von 2 m einhalten. Zur Gewährleistung der Frostsicherheit müsse der seitliche Abstand der Trinkwasserleitung zum Kanalschacht mindestens 0,8 m betragen.

Vorhandene Straßenkappen seien im Zuge der Baumaßnahme an das neue Oberflächenniveau anzupassen. Dabei sei der Freiraum von 150 mm zwischen Kappendeckel und Oberkante Einbaugarnitur/Einbauteil gemäß DVGW AP GW 336 einzuhalten.

Bleibende Veränderungen der Überdeckungshöhe seien rechtzeitig anzuzeigen. Sollte es durch die Veränderung des Oberflächenniveaus notwendig werden Einbauteile höhenmäßig anzupassen, seien die entstehenden Kosten vom Straßenbaulastträger zu tragen.

Bei einer grabenlosen Kabelverlegung seien die Querungen der Trinkwasserleitungen in offener Bauweise auszuführen.

Es werde darauf hingewiesen, dass wöchentlich eine Chemikalienlieferung zum Wasserwerk Gottleuba (Am Tannenbusch 14) stattfinde. Die Anlieferung erfolge mit einem 40t Sattelzug aus Richtung Bad Gottleuba. Dies sei bitte entsprechend einzuplanen.

Die Ausführungen werden beachtet.

Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu die Nebenbestimmungen A III 10 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die von den Leitungsträgern im Verfahren gegebenen Hinweise im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

1.14 Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB)

Schreiben vom 2. November 2023

Das geplante Vorhaben berühre keine bekannten beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen des Freistaates Sachsen. Bedenken, Anregungen oder Forderungen würden nicht vorgebracht.

Bei einer nachträglichen Änderung, die Belange des Freistaates berühren könnten, werde um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung gebeten. Es werde davon ausgegangen, dass bei einer Inanspruchnahme von Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen seien, eine Abstimmung mit dem SIB erfolge.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1.15 Polizeiverwaltungsamt

Schreiben vom 21. August 2023

Für das betreffende Gebiet sei beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Somit würden keine Einwände gegen das geplante Vorhaben bestehen.

Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten doch Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, werde auf die Anzeigepflicht entsprechend der Kampfmittelverordnung verwiesen. Es erfolge in diesem Fall eine umgehende Beräumung. Anzeigen über Kampfmittelfunde nehme jede Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt entgegen.

Dem Antragsteller bleibe es freigestellt, auf eigene Kosten vorsorgliche Bodenuntersuchungen zur Gefahrenvorsorge durch eine Fachfirma durchführen zu lassen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet (vgl. A III 11).

1.16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Bundeswehr)

Schreiben vom 23. November 2023

Die Bundeswehr teile mit, dass der betroffene Bauabschnitt nicht Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes sei. Es habe aber eine Einstufung des Brückenbauwerkes in eine Militärische Lastenklasse (MLC) nach STANAG 2021 zu erfolgen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat im Verfahren zugesichert, dass das neue Brückenbauwerk in die MLC nach STANAG 2021 eingestuft wird.

Weitere Forderungen würden nicht gestellt. Jedoch seien die Unterlagen zur Einstufung an das Logistikzentrum der Bundeswehr zu übersenden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass das Logistikzentrum der Bundeswehr informiert wird.

1.17 Abteilung 4 der Landesdirektion Sachsen

Schreiben vom 5. Oktober 2023 und 10. November 2023

Referat 42

Anhand der vorgelegten Planvorlage sei keine Betroffenheit der durch das Referat 42 zu vertretenden Belange erkennbar. Mit Errichtung des Ersatzneubaus der Brücke BW 7a über die Gottleuba seien keine nachteiligen Auswirkungen auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Gottleuba zu erwarten.

Gewässerausbau (§ 68 WHG)

Im Zuge des Vorhabens würden keine Maßnahmen geplant, die den Tatbestand eines Gewässerausbaus gemäß § 67 Abs. 2 WHG erfüllen würden.

Lage im Hochwasserentstehungsgebiet (§ 76 SächsWG)

Das Vorhaben befinde sich vollständig im nach § 76 SächsWG festgesetzten Hochwasserentstehungsgebiet „Untere Müglitz/Gottleuba“. Unter der Voraussetzung, dass die temporäre Umleitungsstrecke mit Behelfsbrücke nach Fertigstellung des Ersatzneubaus der Brücke BW 7a vollständig zurückgebaut und das Gelände fachgerecht wiederhergestellt werde, liege aus fachlicher Sicht kein Tatbestand gemäß § 76 Abs. 3 SächsWG vor.

Die Ausführungen werden beachtet. Die Behelfsbrücke wird nach Fertigstellung des Ersatzneubaus zurückgebaut und das Gelände fachgerecht wiederhergestellt.

Lage im Überschwemmungsgebiet (§ 76 WHG)

Das Vorhaben liege im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Gottleuba.

Anhand der vorgelegten Unterlage sei davon auszugehen, dass durch den Ersatzneubau der Brücke (vergrößerter Querschnitt gegenüber dem Bestand) keine Verschlechterung des Hochwasserabflussgeschehens bei HQ100 der Gottleuba erfolge sowie keine nachteiligen Eingriffe in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Gottleuba zu erwarten seien.

Für die Gottleuba liege in Zuständigkeit der LTV Sachsen ein Wasserspiegellagenmodell vor. Die damit ermittelten Wasserspiegellagen, Fließgeschwindigkeiten und -richtungen

seien Grundlage der Gefahrenkarten und würden den aktuellsten Stand der Überflutungsgefährdung an der Gottleuba darstellen. Der Hochwasserabfluss bei HQ100 der Gottleuba werde im Gewässerbett abgeführt, lediglich im Mündungsbereich des Hartmannbaches würden geringe Rückstauerscheinungen auftreten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Empfohlene Nebenbestimmungen

- Für alle Arbeiten im Überschwemmungsgebiet sei rechtzeitig vor Baubeginn ein Hochwassermaßnahmeplan zu erarbeiten und von der unteren Wasserbehörde zu bestätigen.

Der Hochwassermaßnahmenplan müsse mindestens Angaben zur Dauer der Bauzeit, den erforderlichen Nachrichtenverbindungen, den zuständigen Ansprechpartnern, den notwendigen Aktivitäten (u. a. Beräumung, Schutz und Sicherung der Baustelle), zum Beginn der Schutzmaßnahmen und dem erforderlichen zeitlichen Aufwand für die Umsetzung sowie Standorte für die Maschinen, Geräte und Materialien der beräumten Flächen enthalten. Die Zugänglichkeit zu den vorgesehenen Lagerplätzen sei im Hochwasserfall zu sichern. Der Hochwassermaßnahmenplan sei auf der Baustelle vorzuhalten.

Bei Hochwassergefahr, die einen Einstau der Baustelle erwarten lasse, seien die Maßnahmen nach Hochwassermaßnahmenplan eigenverantwortlich und rechtzeitig einzuleiten bzw. durchzuführen.

- Baumaterialien, während der Bauzeit anfallender Aushub, Maschinen und Geräte seien außerhalb der Überschwemmungsgebiete zu lagern. Sei das in begründeten Fällen nicht möglich, so sei bei Hochwassergefahr die rechtzeitige und vollständige Beräumung der beanspruchten Flächen zu gewährleisten. Dazu seien geeignete Flächen außerhalb von Überschwemmungsgebieten für das Lagern vorzuhalten. Die vorgesehenen Lagerplätze seien im Hochwassermaßnahmenplan zu benennen.
- Die durch die Bauausführung entstandenen Schäden auf den benutzten Flächen im Überschwemmungsgebiet seien nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beheben. Die Baustelle sei gründlich zu beräumen und der Geländeabschluss sei fachgerecht wiederherzustellen.
- Es sei Vorsorge dafür zu treffen, dass während der Bauzeit keine wassergefährdenden und verunreinigenden Stoffe in die Gewässer und zugehörigen Überschwemmungsgebiete gelangen. Alle Arbeiten seien ausschließlich mit Geräten auszuführen, die keine Ölverluste aufweisen würden. Im Gewässerbereich dürften nur solche hydraulisch angetriebenen Maschinen verwendet werden, bei denen biologisch schnell abbaubare Hydrauliköle eingesetzt würden.

Im Baustellenbereich seien nicht vermeidbare Abwässer zu sammeln und einer Reinigung zuzuführen bzw. nachweislich sachgerecht zu entsorgen.

- Nach Fertigstellung des Ersatzneubaus der Brücke BW 7a seien die bauzeitlichen Anlagen, u. a. die Umleitungsstrecke einschließlich der Behelfsbrücke, vollständig zurückzubauen. Das in Anspruch genommene Gelände sei, wie vorgefunden, fachgerecht wiederherzustellen.

Begründungen zu den empfohlenen Nebenbestimmungen

Die empfohlenen Nebenbestimmungen seien zu erteilen, um Nachteile auf den Natur- und Wasserhaushalt sowie auf das Wohl der Allgemeinheit auszugleichen und zu verhüten. Die Nebenbestimmungen seien weiterhin erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf die Überschwemmungsgebiete zu minimieren und eine Gefährdung bei Eintritt eines Hochwassers zu verhüten bzw. weitestgehend zu verhindern.

Die Ausführungen werden beachtet.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die gegebenen Hinweise und Forderungen in den weiteren Planungsphasen zu berücksichtigen. Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 7 und 8 Nebenbestimmungen aufgenommen, die sicherstellen, dass die Forderungen umgesetzt werden. Hierzu tragen auch die bereits planerisch vorgesehenen Maßnahmen 7V/4M_{FFH}, 3V/5M_{FFH} und 6V/6M_{FFH} bei.

Referat 43

Abfallrechtliche Themen würden in der vorgelegten Planungsvorstufe nur orientierend betrachtet. Fragen zur Entsorgung und Verwertung von Abfällen würden späteren Planungsstufen vorbehalten bleiben.

Im Rahmen des Vorhabens würden in erheblichem Umfang Abfälle anfallen, eine Wiedereinbaubarkeit der Aushubmassen innerhalb der Baumaßnahme werde vom Planverfasser ausgeschlossen. Die orientierend vorgelegten Angaben für eine Entsorgung bzw. Verwertung seien nicht (mehr) ausreichend für eine aktuelle Beurteilung des Vorhabens.

Die Bewertungen in den eingereichten Unterlagen und die basierenden Abfalluntersuchungen würden von 2017 stammen. Für den Bereich der mineralischen Abfälle (sowohl Abbruch- als auch Aushubmassen) hätten sich in den vergangenen 6 Jahren erhebliche Änderungen ergeben.

Insbesondere auf die aktuellen Regelungen der Mantelverordnung bzw. Ersatzbaustoffverordnung sei hier hinzuweisen! Aus den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung ergäben sich Qualitätsbewertung und Einbauvorgaben bei welchen Wertungen aus Altgutachten (hier LAGA) i. d. R. nicht uneingeschränkt übertragbar seien.

Bei einer Umlagerung von Bodenaushub innerhalb einer Baumaßnahme würden andere Bewertungsmaßstäbe wie bei der externen Verwertung oder einer Verwertung von Aushubmassen aus externen Herkunftsbereichen (Baumaßnahmen, Zwischenlager, ...) gelten.

Die Fragen zur Entsorgung und Verwertung von Abfällen seien in den späteren baulich konkreteren Planungsstufen noch einmal neu und detaillierter zu betrachten.

Spätestens mit der Ausführungsplanung und in Vorbereitung der Vergabe müsse jeweils ein konkret vorhabenbezogenes Entsorgungs- und Verwertungskonzept für die anfallenden Abfälle und evtl. zu verwertenden Boden- und Bauschuttmassen aufgestellt werden.

Die Ausführungen werden beachtet.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die gegebenen Hinweise und Forderungen in den weiteren Planungsphasen zu berücksichtigen

2 Umweltverbände

Landesverband Sächsischer Angler e. V.

Schreiben 20. September 2023

Der Gewässerabschnitt sei ein Salmonidengewässer. Der Landschaftspflegerische Begleitplan weise jedoch nur die Groppe als vorhandene Fischart aus. Da laut Planunterlagen baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Fischfauna durch direkte Schädigungen/Verletzungen, durch Trübungen des Wassers oder Ablagerungen nicht auszuschließen seien und davon auszugehen sei, dass auch noch andere Fischarten wie Forellen oder auch Elritzen das Gewässer als Lebensraum nutzen würden, müsse vor Baubeginn eine Elektrobefischung vorgesehen werden, um den Fischbestand aus dem Baubereich zu bergen. Gegebenenfalls seien im weiteren Verlauf des Baugeschehens weitere Abfischungen notwendig.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zwar sind aufgrund der Bauarbeiten Auswirkungen auf die Fischfauna durch Erschütterungen/Vibrationen infolge von Gründungsarbeiten nicht auszuschließen. Da aber vorhabenbedingt nicht in das Gewässer eingegriffen wird, ist eine Elektrobefischung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Es wird deshalb die durch den Vorhabenträger geplante mechanische Vergrämußungsmaßnahme (Beginn der Arbeiten mit leichten Vorstößen), die den Tieren ermöglicht, vor Beginn der Arbeiten in entferntere Bereiche des Gewässers auszuweichen, als ausreichend angesehen.

Diese Vorgehensweise hat auch die am Verfahren beteiligte fachlich zuständige Fischereibehörde als ausreichend angesehen. Diese hat mitgeteilt, dass aufgrund des nur kleinräumigen Eingriffs aus Fischartenschutzgründen auf eine elektrische Befischung (verbotene Fangmethode) im Verhältnis zur betroffenen Gewässerstrecke zu verzichten ist und hierfür eine Ausnahmegenehmigung nicht erteilt wird.

Zur Vermeidung einer Stresssituation für die Tiere wird eine Vergrämußung von Individuen aus dem Baubereich vorgesehen (siehe oben).

Es werde um eine naturschutzfachliche Baubegleitung gebeten.

Die Forderung wird beachtet.

Eine Umweltbaubegleitung ist durch die Vermeidungsmaßnahme 9V/2M_{FFH} bereits planungsseitig vorgesehen.

Da der Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e. V. ab Höhe Ernst-Hackebeil-Straße in Bad Gottleuba für die Gottleuba fischereiausübungsberechtigt sei, sei dieser auch ein Ansprechpartner für die Befischung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

VII Zusammenfassung/Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstiger in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

VIII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

IX Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergericht, Postfach 44 43, 02607 Bautzen), gestellt werden.



Carolin Schreck
Vizepräsidentin der Landesdirektion Sachsen

